



## ANGENOMMEN

### Bericht des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten

Der Zentralausschuss **billigte** die folgenden Erklärungen und Protokollpunkte, die vom Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten vorgeschlagen worden waren:

1. Erklärung zu einem gerechten Finanzsystem und einer Wirtschaft, die dem Leben dient (*cf. S. 3*)
2. Erklärung zu Öko-Gerechtigkeit und ökologischer Schuld (*cf. S. 7*)
3. Erklärung zu sexueller Gewalt gegen Frauen in der Demokratischen Republik Kongo (*cf. S. 11*)
4. Erklärung zu israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (*cf. S. 14*)
5. Erklärung zur Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit (*cf. S. 18*)
6. Erklärung zur Darfur-Krise im Kontext des Sudan (*cf. S. 21*) und angehängter Lagebericht zur Untersuchung von Völkermord im Zusammenhang mit der „Darfur-Krise“ (*cf. S. 23*)
7. Erklärung zur missbräuchlichen Verwendung des Blasphemiegesetzes und zur Sicherheit religiöser Minderheiten in Pakistan (*cf. S. 29*)
8. Erklärung der Hoffnung in einem Jahr der Chancen – Plädoyer für eine atomwaffenfreie Welt (*cf. S. 31*)
9. Protokollpunkt zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (*cf. S. 34*)
10. Protokollpunkt zur Situation der Methodistischen Kirche in Fidschi und Rotuma (*cf. S. 36*)
11. Protokollpunkt zur Verantwortung der Kirchen für Gemeinschaften, die gegen Christen gerichtete Gewalt erleiden (*cf. S. 39*)

Die Gebete auf den Seiten 40-42 sollen die Kirchen dabei unterstützen, sich für die Anliegen zu engagieren, die in den Erklärungen und Protokollpunkten des vorliegenden Berichts des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten angesprochen sind.

Der Zentralausschuss **beschloss**,

- a. im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine Erklärung zu Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien, dass die Situation in dem Land weiterhin von Stabsmitgliedern verfolgt und dem Exekutivausschuss auf seiner nächsten Tagung ein Bericht wie auch eine mögliche Erklärung dazu vorgelegt werden wird.
- b. im Blick auf den Antrag auf eine Erklärung zur Situation im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen im Niger-Delta und in Nordnigeria, aufgrund der Tatsache, dass der Generalsekretär Anfang August in einem Schreiben an den Präsidenten von Nigeria und an die Christliche Vereinigung von Nigeria bereits die jüngsten Gewaltausbrüche in dem Land angesprochen hatte, diese Angelegenheit für weitere Beobachtung und Schritte an ihn zurückzuverweisen.
- c. im Zusammenhang mit dem Antrag auf einen Brief des Generalsekretärs zur Lage in Honduras, dass ein solches Schreiben aufgesetzt werden und an den Präsidenten der Europäischen Union, den Präsidenten der Organisation Amerikanischer Staaten und den Generalsekretär der Vereinten Nationen gesendet werden soll.

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten erörterte die Verfahrensweisen und äußerte seine Dankbarkeit für die Fachkenntnisse der Stabsmitglieder, die ihm zur Seite gestanden hatten. Der Ausschuss war der Meinung, dass die Vorbereitung von 11 Erklärungen bzw. Protokollpunkten in einem so kurzen Zeitraum seine Fähigkeit beeinträchtigt, Arbeit von hoher Qualität zu leisten. Er rät, dass in Zukunft nicht mehr als fünf Vorschläge im Voraus vom Exekutivausschuss und anderen Gremien vorgelegt werden sollten, damit die Zentralausschussmitglieder Raum für eigene Anträge haben, ohne den Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten übermäßig zu belasten.

## Erklärung zu einem gerechten Finanzsystem und einer Wirtschaft, die dem Leben dient

*Und er sprach zu ihnen: Seht zu und hütet euch vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat.“ (Lukas 12,15)*

1. In seinem Aufruf zu einer neuen internationalen Ordnung, die auf ethischen Grundsätzen und sozialer Gerechtigkeit beruht, hat der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) erstmalig 1984 seiner Besorgnis über die Wirtschafts- und Finanzstrukturen Ausdruck verliehen. 1998 gab die Vollversammlung des ÖRK in Harare gemeinsam mit Mitgliedskirchen eine Studie zur wirtschaftlichen Globalisierung in Auftrag. Der ÖRK arbeitete eng mit dem Reformierten Weltbund, dem Lutherischen Weltbund, mit APRODEV und anderen kirchlichen Diensten und Werken zusammen. Aus dieser Zeit und im Vorlauf zur Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre entstand der AGAPE-Prozess (Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde), um die Themen Armut, Reichtum und Ökologie zu vertiefen. Im Laufe dieses Prozesses wurden verschiedene Themen zu unterschiedlichen Krisen herausgearbeitet: Klimawandel, Ernährungskrise, soziale Krise und Finanzkrise. Im Mai 2009 berief der ÖRK ein Treffen der Beratungsgruppe für Wirtschaftsfragen (AGEM) ein, um (1) herauszuarbeiten, um welche Aspekte des aktuellen Finanzgefüges es geht, (2) Schritte hin zu einem neuen Finanzgefüge vorzuschlagen und (3) die theologische und ethische Grundlage für solch ein neues Gefüge zu skizzieren.
2. Jesus warnt uns: “Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Geld.” (Lukas 16,13 – Bibel in gerechter Sprache). Wir erleben jedoch, wie dramatisch sich Habgier im Wirtschafts- und Finanzsystem unserer Zeit manifestiert. Die gegenwärtige Krise gibt uns Gelegenheit, unser Engagement und Handeln zu überprüfen. Sie bietet uns die Chance, gemeinsam herauszufinden, wie wir ein System gestalten können, das nicht nur nachhaltig, sondern auch gerecht ist und moralischen Maßstäben genügt. Aus der Perspektive des Glaubens wirkt sich die Wirtschaft auf das menschliche Leben und die ganze Schöpfung aus.
3. Das Finanzsystem der jüngeren Vergangenheit hat die Welt mehr denn je geprägt. Dadurch, dass es zum Motor für virtuelles Wachstum und Wohlstand geworden ist, hat es zwar einigen Menschen Reichtum gebracht, einer weitaus größeren Anzahl von Menschen jedoch geschadet und ihnen Armut, Arbeitslosigkeit, Hunger und Tod gebracht. Es hat die Kluft zwischen Arm und Reich noch breiter werden lassen und einige Gruppen an den Rand gedrängt. Es hat den gesamten Sinn menschlichen Lebens ausgehöhlt und Ökosysteme zerstört. Wir müssen uns mehr und mehr der ernüchternden Erkenntnis stellen, dass wir alle verwundbar sind und unserer heutigen Lebensweise Grenzen gesetzt sind. Die gegenwärtige Krise, die in den reichsten Teilen der Welt ihren Ausgang nahm, zeugt von der fehlenden Moral eines Systems, das Geld verherrlicht und das entmenschlichend wirkt, indem es gewinnorientierten Individualismus fördert. Die daraus entstehende Kultur der Habgier führt zur Verarmung menschlichen Lebens, untergräbt das moralische und ökologische Gefüge menschlicher Zivilisation und vergiftet unsere Psyche durch den Materialismus. Die Krise, die wir heute bewältigen müssen, ist sowohl systemimmanent als auch Ausdruck dieser moralischen Krise. Am meisten von ihr betroffen sind Frauen, da sie überproportional belastet werden, sind sowie junge Menschen und Kinder, da sie verunsichert werden und Zweifel bekommen, ob sie noch einer sicheren Zukunft entgegen sehen können. Betroffen sind auch die, die in Armut leben, denn ihr Leiden wird noch verstärkt.
4. In einer Zeit der finanziellen Globalisierung ist Habgier zunehmend zu einem Motor des Wirtschaftswachstums geworden. Diese Habgier, Kennzeichen des heutigen Finanzsystems, verursacht und verstärkt die Opfer und das Leid der verarmten Bevölkerungsschichten, während die wohlhabenden Schichten ihren Reichtum vermehren. Das Finanzwesen ist bestenfalls das Schmiermittel für reale Wirtschaftsaktivitäten. Wir stellen jedoch fest, dass Geld nicht gleichbedeutend mit Wohlstand ist. Außerhalb des menschlichen Geistes besitzt es keinen eigenen Wert. Wenn es in eine Reihe von fiktiven Instrumenten zur Schaffung von noch mehr finanziellem Wohlstand umgesetzt wird, dann entfernt es sich zunehmend von der realen Wirtschaft und schafft dadurch nur virtuellen oder trügerischen Wohlstand, aber nichts, was die wahren menschlichen Bedürfnisse erfüllt.

5. Dieser weltweite Missbrauch von Handel und Finanzen im internationalen Geschäftsverkehr verursacht in den Entwicklungsländern jährlich Steuerausfälle in Höhe von mehr als 160 Milliarden Dollar, die eigentlich dringend für öffentliche Ausgaben benötigt würden. Entwicklungsländer gewähren den Industrieländern zu äußerst niedrigen Zinssätzen Kredite aus ihren Rücklagen und nehmen ihrerseits Kredite zu höheren Zinssätzen wieder auf. Laut dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) führt das zu einem Nettotransfer von Ressourcen in Reservewährungsländer, der mehr als das Zehnfache der Entwicklungshilfe beträgt. Diese weltweite Finanzkrise belegt das Scheitern der neoliberalen Doktrin, wie sie von den internationalen Finanzinstitutionen im "Konsens von Washington" angepriesen wurde. Die Regierungen der reichsten Länder waren von diesem Konsens einst so begeistert. Auf dem G20-Treffen im April 2009 erklärten sie ihn dann für „erledigt“. Und dennoch enthält die Agenda der G20 untaugliche Maßnahmen, um das gleiche System des Raubbaus an Ressourcen und des grenzenlosen Wachstums wiederzubeleben. Des Weiteren fließen die Ressourcen in die Militarisierung einiger Gesellschaften, die ein falsches Verständnis von menschlicher Sicherheit haben, welche sie durch militärische Macht zu erreichen glauben.
6. Bedauerlicherweise haben sich auch Kirchen an diesem System beteiligt und haben auf Finanz- und Wirtschaftsmodelle gesetzt, für die das Erwirtschaften von Geld wichtiger ist als Fortschritt und Wohlergehen der Menschheit. Diese Modelle vernachlässigen in großem Maße die sozialen und ökologischen Kosten von Finanz- und Wirtschaftsentscheidungen, ganz zu schweigen von der oft völlig fehlenden moralischen Ausrichtung. Die Herausforderung für die Kirchen heute besteht darin, sich nicht aus ihrer prophetischen Rolle zurückzuziehen. Außerdem müssen sie sich der Tatsache stellen, dass sie sich an diesen spekulativen Finanzsystemen und der darin verankerten Habgier beteiligt haben.
7. Zwei strukturelle Elemente im gegenwärtigen Paradigma müssen geändert werden. Erstens stehen das wirtschaftliche Streben nach Profit, das unbegrenzte Wachstum und der unverantwortliche Verbrauch von Gütern und natürlichen Ressourcen im Widerspruch zu den Werten der Bibel und machen die Gesellschaften unfähig zu Zusammenarbeit, Mitgefühl und Liebe. Zweitens stellt ein System, das Produktionsmittel und Ressourcen privatisiert und sie von der Arbeit und den Bedürfnissen der Menschen entfremdet und das anderen Zugang und Nutzung verwehrt, ein strukturelles Hindernis für eine Wirtschaft der Zusammenarbeit, des Teilens, der Liebe und der dynamischen Harmonie mit der Natur dar. Eine alternative moralische Grundlage für wirtschaftliche Aktivitäten sind der Dienst der Gemeinschaft (koinonia) an den menschlichen Bedürfnissen, die menschliche/soziale Persönlichkeitsentfaltung sowie das Wohlergehen und Glück der Menschen. Eine Alternative zur gegenwärtigen Besitzordnung stünde im Zusammenhang mit dem Bedarf, dem Verbrauch und der Arbeit, die in Produktion und Verteilung investiert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die vorhandenen Organisationsprinzipien für Produktion und Befriedigung des Bedarfs (gemeint ist die Verteilung) verändert werden. Dies gewährleistet die Schaffung eines ethischen, gerechten und demokratischen globalen Finanzgefüges, das auf gemeinsamen Werten beruht – Ehrlichkeit, soziale Gerechtigkeit, Menschenwürde, gegenseitige Rechenschaftspflicht und ökologische Nachhaltigkeit. Ferner sind soziale und ökologische Risiken in finanziellen und wirtschaftlichen Berechnungen zu berücksichtigen, der Finanzsektor in die reale Wirtschaft einzubinden und übertriebenes und auf Habgier basierendes Handeln klar einzugrenzen und zu bestrafen.
8. In diesem Zusammenhang erkennt der Zentralausschuss des ÖRK an, dass ein neues sittlich-moralisches Ethos und eine neue Kultur entstehen müssen, um in diesen Krisenzeiten Anti-Werte wie Habgier, Individualismus und Ausgrenzung durch Werte wie Solidarität, Gemeinwohl und Integration zu ersetzen. Neue Fortschrittsindikatoren müssen entwickelt werden: nicht das Bruttoinlandsprodukt, sondern der Index der menschlichen Entwicklung, das Bruttosozialglück, der ökologische Fußabdruck und weitere ähnliche Bilanzierungssysteme. Der Index des Bruttosozialglücks z. B. würde Auskunft über folgende Werte geben: 1) Lebensqualität und Lebensgewohnheiten 2) gute Regierungsführung (echte Demokratie); 3) Bildung; 4) Gesundheit; 5) ökologische Belastbarkeit; 6) kulturelle Vielfalt; 7) Vitalität des Gemeinwesens; 8) ausgewogenes Zeitmanagement; 9) geistiges und geistliches Wohlbefinden.

9. Der Zentralausschuss des ÖRK unterstreicht die Notwendigkeit eines neuen Paradigmas für wirtschaftliche Entwicklung und eines neuen Verständnisses von Wohlstand, das Beziehungen, Fürsorge und Mitmenschlichkeit, Solidarität und Liebe, Aspekte der Ästhetik und Ethik des Lebens, Mitwirkung und Feiern, kulturelle Vielfalt und Vitalität des Gemeinwesens umfasst. Dazu gehört auch ein verantwortbares Wachstum, das die Verantwortung des Menschen für die Schöpfung und die nachfolgenden Generationen anerkennt– eine Wirtschaft, die das Leben preist.

In Anbetracht der Notwendigkeit, demokratische internationale Organisationen zu unterstützen, alle UN-Mitgliedsstaaten zu repräsentieren und gemeinsame Werte zu bekräftigen, fasst der Zentralausschuss des ÖRK auf seiner Tagung in Genf (Schweiz), 26. August bis 2. September 2009, folgenden Beschluss:

Der Zentralausschuss ruft die Regierungen auf,

- A. neue und ausgewogenere Indikatoren wie den Index des Bruttosozialglücks zu **übernehmen**, um den weltweiten gesellschaftlich-ökologischen und ökologisch-wirtschaftlichen Fortschritt zu überwachen;
- B. **sicherzustellen**, dass der Grundbildung, dem Gesundheitswesen und den armen Ländern keine Ressourcen entzogen werden;
- C. nicht in ihren Bemühungen nachzulassen, ihrer Verpflichtung **nachzukommen**, die Millenniumsentwicklungsziele zu unterstützen und zu erreichen; insbesondere sei hier das Ziel 8 zur weltweiten Zusammenarbeit genannt;
- D. gendergerechte Sozialschutzprogramme als wichtigen Teil der nationalen Konjunkturpakete **zu verabschieden**, die als Antwort auf die gegenwärtige Krise gedacht sind;
- E. sich verstärkt für die Mitwirkung der Menschen und zivilgesellschaftlicher Organisationen an politischen Entscheidungsprozessen **einzusetzen**; dazu gehört auch die Förderung dezentralisierter Regierungsführung und partizipativer Demokratie;
- F. das Finanzwesen auch als staatliche Dienstleistung **zu betrachten**, indem KMU, Landwirten und vor allem armen Menschen Kredite gewährt werden, beispielsweise durch Mikrofinanzierung zur Förderung gemeinnütziger Unternehmen und der Sozialwirtschaft;
- G. regionale Initiativen **zu unterstützen**, die das Finanzwesen dezentralisieren und die Menschen im Süden befähigen, durch die Einrichtung neuer Finanzinstitutionen (Bank des Südens, Währungsfonds für Asien und ALBA-Bank) ihre Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen;
- H. die Steuersysteme **zu reformieren**, wobei anerkannt werden muss, dass Steuereinnahmen letztlich die einzige nachhaltige Einnahmequelle für die Entwicklungsfinanzierung sind. Ein neuer internationaler Rechnungslegungsstandard sollte Land für Land die Wirtschaftsaktivitäten internationaler Unternehmen und ihre Steuerzahlungen erfassen, und ein multilaterales Abkommen sollte erarbeitet werden, das verbindliche Bestimmungen für den automatischen Austausch von Steuerdaten zwischen allen Staaten enthält, um Steuerhinterziehungen zu verhindern;
- I. die Möglichkeit der Schaffung eines neuen globalen Rücklagensystems **zu untersuchen**, das auf einer übernationalen globalen Reservewährung sowie auf regionalen und lokalen Währungen basiert;
- J. eine strengere demokratische Kontrolle internationaler Finanzinstitutionen **durchzusetzen**, indem sie einem UNO-Weltwirtschaftsrat unterstellt werden, der den gleichen Status hat wie der UNO-Sicherheitsrat;
- K. die Möglichkeit der Schaffung einer neuen internationalen Kreditagentur **zu untersuchen**, die demokratischer geführt wird als die derzeitigen Institutionen von Breton Woods;
- L. ein internationales Konkursgericht **zu schaffen**, das befugt ist, unvertretbare und andere unrechtmäßige Schulden zu erlassen und über andere Schuldenfragen zu befinden;
- M. das Kreditwesen **zu regeln und neu zu gestalten** und eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsinstitutionen zu schaffen, die eine transparentere Bewertung gewährleisten und strengere Vorschriften für die Handhabung von Interessenkonflikten vorsehen;
- N. innovative Finanzquellen **zu nutzen**, darunter auch CO2-Steuern sowie Steuern auf

Finanztransaktionen, um Gemeingüter zu finanzieren und die Armut abzubauen.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## Erklärung zu Öko-Gerechtigkeit und ökologischer Schuld

*„Und vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ (Matthäus 6,12)*

1. Die Zeit des grenzenlosen Konsums ist an ihre Grenzen gestoßen. Die Zeit der grenzenlosen Gewinne und Abfindungen für einige Wenige muss ebenfalls zum Ende kommen. Auf Grundlage einer Reihe ökumenischer Konsultationen und unter Einbeziehung der Standpunkte vieler Kirchen schlägt die vorliegende Erklärung vor, dass ein Konzept anerkannt und angewendet wird, das die tiefe moralische Verpflichtung beinhaltet, ökologische Gerechtigkeit durch die aktive Auseinandersetzung mit unserer Schuld gegenüber Völkern zu fördern, die von der Zerstörung der Umwelt und der Erde selbst am stärksten betroffen sind. Sie beginnt mit einer Danksagung an Gott, dessen Vorhersehung und Fürsorge Ausdruck findet in seiner ganzen Schöpfung und der Erneuerung der Erde für alle Lebewesen. Ökologische Schuld schließt berechenbare harte wirtschaftliche Fakten sowie nicht berechenbare biblische, geistliche, kulturelle und soziale Dimensionen der Schuld ein.
2. Die Erde und all ihre Bewohner sind gegenwärtig mit einer beispiellosen ökologischen Krise konfrontiert, die uns an den Rand von Masseneleid und breit angelegter Zerstörung bringt. Diese Krise ist vom Menschen verursacht worden, wobei die Hauptschuldigen der agro-industrielle Komplex und die Kultur des globalen Nordens sind. Diese Kultur ist zum einen von der vom Konsumdenken geprägten Lebensweisen der Eliten der Industriestaaten wie auch der Eliten in den Entwicklungsländern und zum anderen vom Standpunkt gekennzeichnet, dass Entwicklung gleichbedeutend ist mit Ausbeutung der „natürlichen Ressourcen“ der Erde. Was als „natürliche Ressourcen“ bezeichnet und zur Ware degradiert wird, ist die ganze Schöpfung – eine heilige Realität, die nicht zur Handelsware werden darf. Doch der agro-industrielle Komplex des Nordens hat in den letzten Jahrhunderten und insbesondere im gegenwärtigen Zeitalter der Globalisierung des Marktes menschliche Arbeit und Ideenreichtum sowie die Eigenschaften anderer Lebensformen benutzt, um Reichtum und Komfort für wenige auf Kosten des Überlebens und der Würde anderer zu schaffen.
3. Die Kirchen tragen aufgrund ihrer eigenen Konsumgewohnheiten und der Aufrechterhaltung einer Theologie der Herrschaft des Menschen über die Erde eine Mitschuld für diese geschichtliche Entwicklung. Die christliche Sichtweise, die den Menschen über die übrige Schöpfung erhoben hat, diente dazu, die Ausbeutung eines Teils der Erdgemeinschaft zu rechtfertigen. Doch menschliches Leben ist in höchstem Maße abhängig von einem heilen, funktionierenden Erdsystem. Wir lenken die Schöpfung nicht; wir können nur unser eigenes menschliches Verhalten lenken, damit es die Grenzen der irdischen Nachhaltigkeit respektiert. Weder die Weltbevölkerung noch die Weltwirtschaft kann sehr viel weiter wachsen, ohne das Überleben anderer Lebensformen definitiv zu gefährden. Eine solch radikale Sicht der Dinge erfordert eine Theologie der Demut und die Bereitschaft seitens der Kirchen, von Umweltethiken und Glaubenstraditionen zu lernen, die eine tiefere Wahrnehmung von einer allumfassenden Gemeinschaft haben.
4. Die Stärke der Kirchen liegt auch in ihrem prophetischen Zeugnis, in ihrer Verkündigung von Gottes Liebe zur ganzen Welt und der Verurteilung einer Philosophie der Herrschaft, die die Manifestation von Gottes Liebe bedroht. Die biblischen Propheten erkannten bereits vor langer Zeit die grundlegende Beziehung zwischen Umweltkrisen und sozioökonomischer Gerechtigkeit. Sie bekehrten gegen die Eliten ihrer Zeit auf, die die Völker ausbeuteten und Ökosysteme zerstörten (Jeremia 14, 2-7; Jesaja 23, 1-24 und Offenbarung 22). Gestützt auf Jesu Gebot der Liebe, wie er es in seinem Leben und in seinen Gleichnissen zum Ausdruck gebracht hat, muss der ÖRK sein Verständnis von Gerechtigkeit und vom Kreis derer, die unsere Nächsten sind, erweitern. Der ÖRK fordert seit vielen Jahren, dass den Ländern des Südens rechtswidrige finanzielle Schulden gegenüber dem Ausland erlassen werden. Ausgehend von dem biblischen Erlassjahrbegriff (3. Buch Mose) trägt der ÖRK die Behandlung der ökologischen Dimension der wirtschaftlichen Beziehungen einen Schritt weiter.
5. Der ÖRK beschäftigt sich schon seit mehr als drei Jahrzehnten intensiv mit Fragen der ökologischen Gerechtigkeit. Angefangen hat es mit Überlegungen zu den „Grenzen des Wachstums“, die 1974 auf einer Konsultation von Kirche und Gesellschaft in Bukarest formuliert wurden, und mit der Reflexion über „verantwortbare Gesellschaft“ 1975 auf der Vollversammlung in Nairobi. Auf der

Vollversammlung 1998 in Harare wurden die schädlichen Auswirkungen der Globalisierung auf Mensch und Umwelt durch den AGAPE-Prozess „Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde“ in den Vordergrund gestellt, der wiederum zum gegenwärtigen Studienprozess „Armut, Reichtum und Umwelt“ führte. Als Nebenprodukt dieser wichtigen ökumenischen Überlegungen und Maßnahmen initiierte der ÖRK 2002 in Partnerschaft mit Kirchen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im südlichen Afrika, in Indien, Ecuador, Kanada und Schweden Arbeitsprojekte zu ökologischer Schuld.

6. Ökologische Schuld bezieht sich auf die ökologischen Schäden, die im Lauf der Zeit durch Produktionsstrukturen und Konsumgewohnheiten angerichtet werden und Ökosysteme, geographische Regionen und ganze Völker in Gefahr bringen; und auf die Ausbeutung von Ökosystemen unter Verletzung der Rechte, die anderen Ländern, Gemeinschaften oder Einzelpersonen billigerweise zustehen. Es handelt sich dabei primär um die Schuld, die die Industrieländer des Nordens gegenüber den Ländern des Südens tragen, im Zusammenhang mit der früheren und gegenwärtigen Plünderung der Ressourcen, der Umweltzerstörung und der unverhältnismäßigen Beanspruchung von Umweltraum zum Ausstoß von Treibhausgasen und zur Entsorgung von Giftmüll. Es handelt sich dabei auch um die Schuld, die mächtige nationale wirtschaftliche und politische Eliten gegenüber marginalisierten Bürgern/innen tragen; die Schuld heute lebender Generationen gegenüber zukünftigen Generationen; und, auf den ganzen Kosmos bezogen, die Schuld der Menschheit gegenüber anderen Lebensformen und unserem Planeten. Sie schließt gesellschaftliche Verwerfungen wie die Zerstörung indigener und anderer Gemeinschaften ein.
7. Das Konzept der ökologischen Schuld gründet sich auf eine absolute Priorität für die Armen und auf eine moralische Verantwortung, alle Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Es impliziert, dass die Länder des Südens die größten ökologischen Gläubiger und die Länder des Nordens die größten ökologischen Schuldner sind. Die ökologische Schuld des Nordens ergibt sich aus verschiedenen kausalen Mechanismen, deren Auswirkungen sich in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise verschärft haben.
8. Die Länder des Südens werden im Rahmen des heutigen internationalen Finanzsystems durch strenge Darlehensbedingungen sowie durch multilaterale und bilaterale Handels- und Investitionsübereinkommen dazu gedrängt, ausfuhrorientierte und ressourcenintensive Wachstumsstrategien zu verfolgen. Die Kosten für die Erosion der Ökosysteme und die zunehmende Verschmutzung werden in diesem System letztlich nicht einkalkuliert. Zahlreiche Mega-Entwicklungsprojekte (z. B. Staudämme) in Ländern des Südens werden durch ausländische Darlehen von internationalen Finanzinstitutionen finanziert und zwar in Zusammenarbeit mit undemokratischen und korrupten Politikern und Eliten vor Ort, ohne die sachkundige Zustimmung der Einheimischen und unter geringer Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftlichen Konsequenzen. Darüber hinaus beanspruchen die Industrieländer im Norden unverhältnismäßig viel Umweltraum, ohne dies angemessen zu kompensieren, Entschädigungen zu leisten oder wiedergutzumachen. Gegenwärtig beläuft sich der durchschnittliche ökologische Fußabdruck (eine ungefähre Berechnung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt) in den Ländern des Nordens auf 6,4 ha/Person. Dies übersteigt den ökologischen Fußabdruck in den Ländern des Südens, der durchschnittlich 0,8 ha/Person beträgt, um mehr als das Sechsfache.
9. Der durch den Menschen verursachte Klimawandel führt zu einer weiteren Verschärfung der ungerechten Nord-Süd-Beziehungen. Die Industrieländer tragen die Hauptverantwortung für die Treibhausgasemissionen, die den Klimawandel verursachen. Allerdings tragen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften des Südens in absoluten Zahlen immer größere Mitverantwortung für den globalen Treibhausgasausstoß. Studien zeigen, dass die Länder des Südens eine größere Last der durch den Klimawandel verursachten negativen Auswirkungen zu tragen haben werden, darunter: Vertreibung von Menschen, die in tief gelegenen Küstengebieten und kleinen Inselstaaten leben, Verlust von Einkommensquellen, Ernährungsunsicherheit, erschwerter Zugang zu Wasser und Zwangsmigration.
10. Geleitet von der biblischen Lehre (cf. Matthäus 6, 12) bitten wir Gott um Buße und Vergebung, aber wir rufen auch dazu auf, ökologische Schuld anzuerkennen und sie auf verschiedenen Wegen

zurückzuzahlen und wiedergutzumachen, und dabei auch marktunabhängige Wege der Kompensierung und Reparation zu finden, die über die begrenzte Fähigkeit des Marktes zu Berechnung und Verteilung hinausgehen.

11. Der ÖRK-Zentralausschuss erkennt die Notwendigkeit einer durchgreifenden Umwandlung auf allen Ebenen des Lebens und der Gesellschaft an, um der ökologischen Schuld ein Ende zu setzen und wieder gerechte Beziehungen zwischen den Völkern und zwischen Mensch und Erde herzustellen. Dies erfordert eine Neuordnung der ökonomischen Paradigmen, eine Umkehr von konsumorientierten, ausbeuterischen Modellen hin zu Modellen, die lokal orientierte Wirtschaftsformen, indigene Kulturen und indigene Spiritualität, die Erneuerbarkeit der natürlichen Ressourcen und das Existenzrecht anderer Lebensformen respektieren.

Der ÖRK-Zentralausschuss bekräftigt auf seiner Tagung vom 26. August – 2. September 2009 in Genf (Schweiz) die Aufgabe der Kirchen, im Blick auf die Herbeiführung dringend notwendiger Veränderungen einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung alternativer Praktiken sowie zur notwendigen politischen Willensbildung und moralischen Ermutigung zu leisten und fasst dazu folgenden Beschluss.

Der Zentralausschuss,

- A. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, die Regierungen, Institutionen und Unternehmen des Nordens nachdrücklich aufzufordern, Initiativen zur drastischen Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen zu verlangen und zwar nach und über die Vorgaben des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (UNFCCC) hinaus, das klar die historische Verantwortung benennt und das Prinzip der „gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung“ unter Zugrundelegung der im UNFCCC-Bericht 2007 definierten Fristen aufstellt;
- B. **bittet** die ÖRK-Mitgliedskirchen **eindringlich**, ihre Regierungen aufzurufen, auf der Konferenz der UNFCCC-Vertragsparteien im Dezember 2009 in Kopenhagen (COP 15) eine faire und verbindliche Vereinbarung zu treffen, um die die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf weniger als 350 ppm zurückzufahren, und diese Vereinbarung auf Grundsätzen der Klimagerechtigkeit auszurichten und auf die wirksame Unterstützung von gefährdeten Gemeinschaften durch Anpassungsfonds und Technologietransfer, damit diese sich an die Konsequenzen des Klimawandels anpassen können;
- C. **ruft** die internationale Gemeinschaft **auf**, den Transfer finanzieller Mittel an Länder des Südens sicherzustellen, um das Erdöl in empfindlichen Umfeldern im Boden zu belassen und andere natürliche Ressourcen zu schonen sowie Maßnahmen zur Milderung und Anpassung an den Klimawandel zu bezahlen, die im Rahmen von Instrumenten wie den „Entwicklungsrechten unter Treibhaus-Bedingungen“ (GDR) vorgesehen sind;
- D. **fordert** die Streichung der rechtswidrigen Auslandsschulden der Länder des Südens, am dringendsten die der ärmsten Länder, und zwar als Teil sozialer und ökologischer Entschädigung und nicht der offiziellen Entwicklungshilfe;
- E. **empfiehlt** den ÖRK-Mitgliedskirchen, von den Beispielen und der Vorreiterrolle von indigenen Völkern, Frauen-, Bauern- und Waldgemeinschaften zu lernen, die alternative Denk- und Lebensweisen innerhalb der Schöpfung aufzeigen, insbesondere weil diese Gesellschaften häufig den Wert von Beziehungen, des Füreinanderdaseins und Miteinanderteilens betonen und traditionelle Produktions- und Verbrauchsweisen praktizieren, die die Umwelt respektieren;
- F. **ermutigt und unterstützt** die ÖRK-Mitgliedskirchen in ihren Fürsprachekampagnen zu den Themen ökologische Schuld und Klimawandel und erinnert in diesem Zusammenhang an die Einheit der Schöpfung Gottes und an die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Staaten des Südens und des Nordens; er **unterstützt** insbesondere die Aktivitätarten von Kirchen in Ländern, die unter dem Klimawandel leiden;
- G. **ruft** zur kontinuierlichen Sensibilisierung und theologischen Reflexion in Gemeinden und theologischen Fakultäten für bzw. über eine neue kosmische Vision vom Leben, von Ökogerechtigkeit und ökologischer Schuld **auf**, und zwar mit Hilfe von Studien und Aktionen, einer

intensiveren ökumenischen und interreligiösen Ausbildung sowie der Veröffentlichung und Verbreitung relevanter theologischer und biblischer Studienmaterialien;

- H. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen und kirchliche Institutionen **dringend auf**, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft Audits über die ökologische Schuld durchzuführen, einschließlich der Selbsteinschätzung ihres eigenen Verbraucherverhaltens. Insbesondere sollte der ÖRK einen Mechanismus zur Wiedergutmachung der bei seinen Tagungen entstehenden ökologischen Schuld entwickeln und in Partnerschaft mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Bewegungen positive Beispiele der Anerkennung, Vorbeugung, Milderung, Kompensation, Reparation und Wiedergutmachung der ökologischen Schuld sammeln;
- I. **fordert**, dass unter den ökumenischen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Akteuren und zwischen den Kirchen in den Ländern des Südens und des Nordens der Dialog über die ökologische Schuld vertieft wird und Bündnisse gebildet werden;
- J. **unterstreicht**, wie wichtig es ist, laufende Initiativen zu begleiten und die Anstrengungen von Bauern-, Frauen-, Jugend- und indigenen Bewegungen über das Weltsozialforum und andere Veranstaltungen strategisch zu vernetzen und zu unterstützen, um alternative Vorschläge für die Entschädigung zu entwerfen und zu verhindern, dass die ökologische Schuld noch größer wird;
- K. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, ihre Regierungen durch Fürsprachearbeit zu ermutigen, sich für die Anerkennung der aus der ökologischen Schuld resultierenden Ansprüche, einschließlich der Streichung rechtswidriger Schulden, einzusetzen;
- L. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, ihre Kampagnen zum Klimawandel um das Thema Klimawandel als ökologische Schuld zu erweitern und für deren Rückzahlung auf der Grundlage des Prinzips der ökologischen Schuld eintreten;
- M. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, sich für die Verankerung der sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationaler und nationaler Gesetzgebung einzusetzen und die Unternehmen und internationalen Finanzinstitutionen aufzufordern, in ihren Bilanzen ökologische Verbindlichkeiten zu berücksichtigen und die Verantwortung für ihre Umweltzerstörung verursachende Politik zu übernehmen;
- N. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, nachhaltige wirtschaftliche Initiativen auf Gemeinschaftsebene, wie Produzentengenossenschaften, Gemeinschaftsland-Trusts und bioregionale Nahrungsmittelverteilung zu unterstützen;
- O. **ermutigt** die Kirchen in aller Welt, auch weiterhin für die ganze Schöpfung zu beten, und erinnert daran, dass am 1. September dieses Jahres, dem Tag des Umweltschutzes, des Schutzes von Gottes Schöpfung, der 20. Jahrestag der Enzyklika Seiner Heiligkeit, des Ökumenischen Patriarchen Dimitrios I. begangen wird.

**EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT**

## Erklärung zu sexueller Gewalt gegen Frauen in der Demokratischen Republik Kongo

*„Nicht doch, mein Bruder, schände mich nicht; denn so tut man nicht in Israel. Tu nicht eine solche Schandtat! Wo soll ich mit meiner Schande hin? Und du wirst in Israel sein wie ein Ruchloser.“ (2. Samuel 13, 12-14)*

1. Mit dem Fortdauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo (République Démocratique du Congo, RDC) haben die brutalen Akte sexueller Gewalt gegen Frauen massiv zugenommen und sich – insbesondere seit dem Beginn der militärischen Operationen im Januar 2009 – über das ganze Land ausgebreitet. Tausende von Frauen und Mädchen wurden vergewaltigt und zu sexueller Sklaverei sowie häufig auch zum Kriegsdienst an den Grenzen gezwungen. Wie die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen im Februar 2008 in ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNO) erklärte, ist „sexuelle Gewalt eine wesentliche Komponente des bewaffneten Konflikts in der RDC“. Frauen in Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt ausgetragen wird, sind Opfer der sexuellen Gewalt seitens verschiedener Akteure wie z.B. der Forces Armées de la République Démocratique du Congo (FARDC), der Police Nationale Congolaise (PNC), verschiedener bewaffneter Gruppen und zunehmend auch von Zivilpersonen.
2. Besonders akut ist die Zunahme der sexuellen Gewalt gegen Frauen in Süd-Kivu, wo nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und insbesondere Milizen aus den Nachbarländern sexuelle Gewalttaten von unvorstellbarer Grausamkeit verüben, die zusätzlich zu der Vergewaltigung auf die vollständige physische und psychische Zerstörung der Frauen durch sexuelle Sklaverei abzielen. Dies hat Folgen für das gesamte gesellschaftliche Gefüge. Frauen werden Opfer von brutalen Gruppenvergewaltigungen, häufig im Beisein ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft. Sehr oft werden Männer unter Androhung bewaffneter Gewalt gezwungen, ihre eigenen Töchter, Mütter oder Schwestern zu vergewaltigen. Diese Frauen werden häufig mit dem HIV-Erreger infiziert und deshalb von ihren Familien verstoßen und, sofern sie verheiratet sind, von ihren Ehemännern verlassen. Es besteht Besorgnis angesichts der Tatsache, dass weder die Sicherheitskräfte noch die Justiz sich des Problems der sexuellen Gewalt annehmen, und dass die überlebenden Vergewaltigungsoffer weder genügend Betreuung noch Schutz erhalten. Die Mehrzahl der Fälle sexueller Gewalt, die seit Januar in Kivu bekannt wurden, werden Soldaten der Streitkräfte der Regierung zugeschrieben. Es ist ferner berichtet worden, dass Soldaten und Polizeibeamte in der Provinz Équateur systematisch Repressalien gegen einheimische Zivilpersonen ergriffen haben, darunter auch Massenvergewaltigungen. Bei den Vorbereitungen für die militärischen Operationen, deren Ziel die Verfolgung der Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (FDLR) ist, werden Zivilpersonen in zunehmendem Maße zu Opfern von Mord, gewaltsamem Eindringen in Häuser und Vergewaltigung. Diese bewaffneten Gruppen, die aus den Wäldern heraus operieren, überfallen und plündern Dörfer, schicken Menschen in die Zwangsarbeit, vergewaltigen und versklaven Frauen und Mädchen.
3. Ein unabhängiger UNO-Menschenrechtsexperte berichtete der UNO-Generalversammlung im vergangenen Jahr, die sexuelle Gewalt, der Frauen in der RDC ausgesetzt sind, sei aufgrund ihres Umfangs und ihrer Grausamkeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen. In der UNO-Sicherheitsratsresolution 1820 vom Juni 2008 hieß es, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können. Des Weiteren unterstrich die Resolution, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und forderte die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird. Dennoch herrscht in der gesamten RDC ein Klima der Straflosigkeit bei Verbrechen gegen Frauen, und die örtlichen Behörden unternehmen wenig, um den Verbrechen ein Ende zu setzen oder die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Die Justiz ist außerstande, die Problematik der sexuellen Gewalt aufzugreifen, und den vergewaltigten Frauen wird nicht genügend Betreuung und Schutz geboten. Daher sind die meisten dieser Frauen sozial ausgegrenzt und HIV-positiv. Selbst die UNO verfügt offenbar weder über die Mittel noch über die Mechanismen, um gegen eine so schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde vorzugehen.

4. Angesichts des besorgniserregenden und anhaltenden sexuellen Missbrauchs von Frauen in der RDC ist es höchst bedauerlich, dass die Kirchen nicht ihre Stimme erheben, um diese furchtbaren Gewalttaten zu verurteilen. Für die Kirchen gehört sexuelle Gewalt offenbar zur Privatsphäre, und Gewalt ist für sie nach wie vor ausschließlich physische Gewalt, womit sie sowohl die psychischen, soziologischen und spirituellen Auswirkungen als auch die zerstörerischen Folgen für die Gemeinschaft außer Acht lassen. Im Rahmen religiös-kultureller, gesellschaftlicher und selbst kirchlicher Praktiken sind „offene Geheimnisse“, die das Leben von Frauen gefährden, weiterhin an der Tagesordnung, während sexuelle Gewalt und das Risiko einer HIV-Infektion Tag für Tag alarmierend zunehmen. In der Botschaft an die Achte ÖRK-Vollversammlung zum Abschluss der Dekade der Kirchen in Solidarität mit den Frauen (1988-1998) hieß es, dass „Gewalt gegen Frauen eine Sünde ist und gegen den Willen Gottes verstößt“. Es ist Aufgabe der ganzen Kirche, sich in der Nachfolge Christi engagiert dafür einzusetzen, dass alle Menschen teilhaben können an der Fülle des Lebens. Die Kirche muss vertrauensvoll und mitfühlend dafür eintreten, dass alle Formen von Gewalt beseitigt werden. Der ÖRK bekräftigt, dass seine Mitgliedskirchen dafür sorgen müssen, dass die Unschuldigen geschützt und die Unterdrückten befreit werden. Es sollte der ungerechten Tendenz ein Ende gesetzt werden, den Opfern die Schuld zu geben und die Überlebenden anzuklagen, als ob sie es seien, die sich versündigt haben. Die Gewalttäter sollten im Rahmen der transformativen Gerechtigkeit zur Verantwortung gezogen werden. In 1. Mose 1, 27 heißt es, dass Gott den Menschen als Mann und Weib zu seinem Bilde schuf. Insofern sind Mann und Frau gleich, und daher ist Gewalt gegen Frauen eine Sünde, die gegen die von Gott gewollte Fülle des Lebens verstößt.
5. Angesichts der Tatsache, dass alle Schutzmechanismen, die die zunehmende sexuelle Gewalt gegen Frauen in der RDC hätten eindämmen sollen, versagt haben, müssen die verschiedenen Akteure dringend Maßnahmen ergreifen, um eine weitere Entmenschlichung des Landes zu verhindern. Die Überlebenden der sexuellen Gewalt in der RDC benötigen moralische Unterstützung, um ihre Wunden zu heilen und um die geschlechtsspezifische Diskriminierung sowie die beständige Bedrohung ihres Lebens und ihrer Sicherheit zu überwinden. Die ÖRK-Mitgliedskirchen, zivilgesellschaftliche Organisationen, die Regierung der RDC und die internationale Gemeinschaft müssen diesbezüglich ihre Verantwortung wahrnehmen.

Angesichts dessen fasst der Zentralausschuss des ÖRK auf seiner Tagung in Genf (Schweiz) vom 26. August – 2. September 2009 folgenden Beschluss:

Der Zentralausschuss,

- A. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **nachdrücklich auf**, Gewalt gegen Frauen öffentlich zu verurteilen und sich konstruktiv um die Überwindung dieser Gewalt zu bemühen, indem sie erklären, dass Gewalt gegen Frauen eine Sünde ist, und indem sie klare Positionen zur Frage der sexuellen Belästigung entwickeln, die auch deutlich machen, welche Folgen solche Belästigungen haben;
- B. **ermutigt** alle ÖRK-Mitgliedskirchen, auch weiterhin ihre Solidarität mit den Frauen in der Demokratischen Republik Kongo (RDC) zum Ausdruck zu bringen, damit diese wissen, dass sie in ihrem Kampf nicht allein sind; zudem sollten sie im Rahmen der ÖRK-Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001-2010) öffentliche Kampagnen zur Bekämpfung der Gewalt durchführen;
- C. **appelliert an** die ÖRK-Mitgliedskirchen und zivilgesellschaftliche Organisationen, Frauen aus allen Teilen der RDC die Möglichkeit zu bieten, sich miteinander sowie auch mit ihren Schwestern in den anderen afrikanischen Ländern und auf den anderen Kontinenten zu vernetzen, um die Frauen durch Solidarität zu stärken und den Heilungsprozess zu fördern;
- D. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, demütig zu bekennen, dass sie durch Unterlassung gesündigt haben, als sie angesichts der von Frauen erlittenen Verleugnung der Menschenwürde und des Verlustes von Menschenleben durch Aids schwiegen, und des Weiteren durch die Einsetzung einer glaubwürdigen Wahrheits- und Versöhnungskommission, der alle Akteure angehören, die die Opfer von solchem Missbrauch begleitet haben, Anstoß zu Busse, Vergebung, Transformation und Wiedergutmachung zu geben;

- E. **ermutigt** die ÖRK-Mitgliedskirchen, sich zu verpflichten, Wege zu finden, wie sie alle diejenigen seelsorgerlich und psychologisch begleiten können, die durch verschiedene Formen von Gewalt traumatisiert wurden. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere mit dem Frauenreferat der Kirche Christi im Kongo (ECC), berufsbildende Programme für Gewaltopfer aufzustellen, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, oder auch rechtliche Mechanismen einzuführen die die strafrechtliche Verfolgung der Täter ermöglichen. Des Weiteren werden die Mitgliedskirchen ermutigt, Bildungsstrategien zu entwickeln, die den Abbau von Geschlechtsrollenstereotypen bei Jungen und Mädchen fördern.
- F. **ruft** alle Parteien des bewaffneten Konflikts **nachdrücklich auf**, sich unverzüglich zu verpflichten, allen Akten sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der RDC ein Ende zu setzen;
- G. **unterstützt** die an die kongolesische Regierung (RDC) gerichteten Forderungen nach einem Ende der Straflosigkeit für Vergewaltigung und der Entwicklung einer wirksamen Strategie für das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt;
- H. **ruft** die Regierung der RDC **nachdrücklich auf**, die für sexuelle Gewalt Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
- I. **ruft** die Regierung der RDC **nachdrücklich auf**, die Sicherheit aller Bürger und Bürgerinnen des Landes zu garantieren und insbesondere Frauen und Mädchen vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen;
- J. **unterstützt** die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen in ihrem Bericht an den UNO-Menschenrechtsrat (Februar 2008), denen zufolge die Regierung der RDC, die UNO – insbesondere die UN-Mission im Kongo – der Internationale Strafgerichtshof und die internationale Gemeinschaft geeignete Schritte unternehmen sollten, um der sexuellen Gewalt gegen Frauen im Land ein Ende zu setzen;
- K. **ersucht** den Generalsekretär der UNO, Richtlinien zu erlassen und Strategien zu entwickeln, welche die UN-Mission im Kongo in die Lage versetzen, unter Einhaltung ihres Mandats Zivilpersonen – und zwar vor allem Frauen und Mädchen, die in Kampfzonen eingeschlossen sind – besser vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## Erklärung zu israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet

1. Der Beschluss der Vereinten Nationen (UN) im Jahre 1947 (Resolution 181), auf dem Land Palästinas zwei Staaten zu schaffen wurde durch die Gründung des Staates Israel teilweise umgesetzt. Der zweite Teil dieser Resolution wurde jedoch bis heute nicht verwirklicht: Die Schaffung eines palästinensischen Staates. Die fortdauernde Siedlungspolitik des Staates Israel in den Gebieten, die er seit 1967 besetzt hält, stellt ein Hindernis für die Erfüllung dieses Versprechens und Beschlusses der Gemeinschaft der Nationen für einen funktionsfähigen palästinensischen Staat dar. Die fortdauernde Besiedelung von Land jenseits der international anerkannten Grenzen des Staates Israel (der grünen Linie von 1949) stößt fast überall auf Ablehnung und wird von vielen mit Ungläubigkeit betrachtet, denn diese Besiedelung ist illegal, ungerecht, mit dem Frieden unvereinbar und ungleich den legitimen Interessen des Staates Israel ethisch nicht vertretbar. Obwohl das Existenzrecht Israels als sicheres Land auf der ganzen Welt Sympathie und Solidarität hervorruft, führt die israelische Expansions- und Annektierungspolitik zu Bestürzung oder Feindseligkeit, denn sie ist ein direkter Hinweis auf das eigentliche Wesen der Besetzung.
2. Auf besetztem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem gibt es rund 200 Siedlungen mit mehr als 450'000 Siedlern. Durch sie werden die Bemühungen um Frieden seitens der internationalen Gemeinschaft anfälliger, ja sogar praktisch zunichte gemacht. Selbst auf den von Israels wichtigstem Verbündeten geforderten „Siedlungsstopp“ wird mit einer weiteren Runde absichtlicher Verzögerungen, zeitweiligen Entgegenkommens und taktischen Auflagen reagiert. Dies untergräbt den guten Willen, zerstört Hoffnungen und verhindert die wichtigen Verhandlungen, die ein aufrichtiger Siedlungsstopp erleichtern könnte. Diese Weigerung, den Ausbau zu stoppen, ist außerdem ein Anzeichen dafür, dass die Auseinandersetzung mit dem Kernthema der Besetzung und der Siedlungen an sich abgelehnt wird.
3. Die Tatsache, dass die US-Regierung und die Regierungen vieler anderer Staaten ihre Entschlossenheit kund getan haben, die Hindernisse für einen Frieden zu beseitigen und den israelisch-palästinensischen Konflikt mittels substantieller und gleichzeitig abschließender Verhandlungen zu lösen, ist ermutigend. Dies bildet den Anfang für neue Beziehungen innerhalb der größeren Nahost-Region. Gleichzeitig ist es aber entmutigend zu sehen, dass die Ereignisse im besetzten palästinensischen Gebiet und in Ostjerusalem erneut die unnachgiebige Haltung der israelischen Besetzung und die ständigen Versuche, neue Hindernisse für einen Frieden zu schaffen, zeigen.
4. Anstatt die Siedlungsaktivitäten zu stoppen, wird die Arbeit an großen städtischen Siedlungsprojekten und zahlreichen kleineren Projekten fortgesetzt. Die israelische Regierung plant noch immer, ungefähr 2500 neue Wohneinheiten in Ost-Jerusalem und im Westjordanland zu bauen. Die Politik Israels verursacht neue und wiederkehrende Vertreibungen von palästinensischen Bürgerinnen und Bürgern innerhalb des besetzten Gebietes. Die Zerstörung von Häusern im Juni 2009 in Ost-Jerusalem führte den Palästinensern unsagbares Leid zu. Israelische Gemeindeverwaltungen und Militärbehörden stellten Anordnungen zum Gebäudeabriss gegen Hunderte von Familien aus. Hunderte von kirchlichen Grundstücken und Gebäuden sind in Gefahr, insbesondere durch den Ausbau der von Israel kontrollierten Siedlungen und Häuser in Ost-Jerusalem. Dies sind jedoch nur einzelne Beispiele einer viel größeren Tragödie.
5. Die Existenz dieser illegalen Siedlungen und der entsprechenden Infrastruktur einschließlich der Trennmauer, die Konfiszierung palästinensischen Landes jenseits der grünen Linie, die so genannten „Sicherheitszonen“ und das weitläufige Netz von Tunnels, Umfahrungen und Checkpoints versperren den Palästinensern den Zugang zu großen Teilen ihres Landes und ihrer Wasserressourcen. Sie schränken ihre Bewegungsfreiheit ein, mindern ihre elementare Menschenwürde und in vielen Fällen ihr Recht auf Leben. Sie haben zudem dramatische Auswirkungen auf das Recht der Palästinenser auf Bildung und Zugang zum Gesundheitswesen. Sie zerstören die palästinensische Wirtschaft, da dadurch der Fluss von Waren behindert und es fast unmöglich wird, einen funktionsfähigen palästinensischen Staat aufzubauen. Dies erhöht das Gefühl der Enteignung und der Verzweiflung unter der palästinensischen Bevölkerung und trägt dazu bei, Spannungen in der Region zu schüren, die für die Sicherheit Israels eine große Gefahr darstellen werden.

6. Die illegalen Siedlungen in und um Jerusalem herum gefährden die Zukunft der Heiligen Stadt, über die als Teil eines umfassenden Friedensabkommens verhandelt werden sollte. Die Siedlungen isolieren Jerusalem vom Rest des palästinensischen Westjordanlandes. Dadurch werden Familien getrennt und unerlässliche wirtschaftliche, religiöse und kulturelle Verbindungen zerstört. Die damit verbundene Politik Israels über die Einschränkung des Wohnrechts für die Jerusalemer Bevölkerung durch die Beschlagnahme ihrer Personalausweise, die Begrenzung von Baubewilligungen und die Weigerung der Familienzusammenführung etc., zielen darauf ab, das Wesen der heiligen Stadt zu verändern, die allen offen stehen sollte und die sich die zwei Völker und die drei Religionen teilen sollten.

Eingedenk der kohärenten Haltung von Vollversammlungen sowie Zentral- und Exekutiv Ausschüssen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in dieser Frage, wobei unter anderem die Annektierung oder das Behalten des Gebietes eines anderen Staates durch ein Land abgelehnt wird (Heraklion 1967, Uppsala 1968), erklärt der Zentralausschuss des ÖRK:

Der Zentralausschuss,

7. erfasst die Notwendigkeit, dass die Hohen Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens ihre Erklärung vom 5. Dezember 2001 umsetzen, in der erneut bekräftigt wird, dass die Siedlungen und der Ausbau derselben illegal sind und die Besatzungsmacht dazu aufgerufen wird, das Übereinkommen „vollständig und wirksam einzuhalten“ (Genf 2002).
8. erinnert an unsere anhaltende Einschätzung, dass „einseitige Maßnahmen [...] die geografischen und demografischen Gegebenheiten Jerusalems radikal verändert haben“, dass die UN-Resolutionen 181, 194 und 303 sowie spätere Beschlüsse für Jerusalem einen Sonderstatus als „corpus separatus unter internationaler Verwaltung“ festlegen und dass die Genfer Abkommen Veränderungen der Bevölkerungszusammensetzung und des Charakters der besetzten Gebiete, zu denen auch Ost-Jerusalem gehört, verbieten (Harare 1998).
9. ist überzeugt von der Notwendigkeit eines „weltweiten Boykotts gegen Waren, die in illegalen israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten hergestellt worden sind“ und von der Notwendigkeit „für die Mitgliedskirchen und die Christen, sich am gewaltlosen Widerstand gegen die Vernichtung palästinensischen Eigentums und gegen die Vertreibung der Menschen aus ihren Häusern und von ihrem Land zu beteiligen“ (Genf 2001).
10. ist überzeugt, dass die Kirchen sich nicht an illegalen Aktivitäten auf besetztem Gebiet – einschließlich der Zerstörung palästinensischer Häuser und Land und dem Bau von Siedlungen, entsprechender Infrastruktur und der Trennmauer – beteiligen dürfen und Möglichkeiten haben, wirtschaftliche Maßnahmen gegen diese illegalen Aktivitäten und zur Unterstützung friedlicher Lösungen für den Konflikt zu ergreifen, die „gerecht, transparent und gewaltfrei“ sind (Genf 2005).
11. ist bestürzt über die Auferlegung von erweiterten Grenzen für die eine Seite und der immer stärkeren Gebietseingrenzung für die andere, durch die „Erweiterung der zivilen und militärischen Präsenz Israels innerhalb des palästinensischen Gebietes, die alle Friedensbemühungen und das gesamte Konzept eines funktionstüchtigen und zusammenhängenden palästinensischen Staates untergräbt“ (Genf 2004).
12. bekräftigt, dass die heiligen Stätten der Christen in Jerusalem den „christlichen Gemeinden“, deren „Leben und Wurzeln“ in Jerusalem zunehmend durch die dortige Siedlungspolitik bedroht sind, uneingeschränkt zugänglich sein müssen (Nairobi 1975).
13. erkennt die Bedeutung von Forschung, Dokumentation und Debatten über die Siedlungen an, die von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen, glaubensgestützten und internationalen Organisationen und in der israelischen Gesellschaft durchgeführt werden, einschließlich des Sasson-Berichts der israelischen Regierung aus dem Jahr 2005.
14. wiederholt den Aufruf des ÖRK an die Mitgliedskirchen, die Verpflichtung zu Gewaltlosigkeit und zum Engagement in Friedensverhandlungen, die zu einem umfassenden und gerechten Frieden führen, der es beiden Nationen erlaubt, in Sicherheit und innerhalb international anerkannter Grenzen zu leben, zu fördern und zu begleiten.

Daher ruft der ÖRK-Zentralausschuss, der vom 26. August – 2. September 2009 in Genf (Schweiz) tagt, die Mitgliedskirchen und kirchennahen Organisationen auf,

- A. **für** die Menschen **zu beten**, die unter der Ausbreitung von rund 200 Siedlungen im Westjordanland und in Ost-Jerusalem und der zugehörigen Strassen und Infrastruktur, unter Gewalt durch Siedler, militärischen und polizeilichen Kontrollen, die die Siedler begünstigen, und Einschränkungen der Menschenrechte und der wirtschaftlichen Lebensgrundlage der palästinensischen Bürgerinnen und Bürger leiden und ihnen **beizustehen**;
- B. dem Aufruf der Kirchen Jerusalems nach konkretem Handeln seitens der internationalen ökumenischen Gemeinschaft für einen gerechten Frieden für Palästinenser und Israeli **Beachtung zu schenken**;
- C. die israelische Regierung und die palästinensische Autonomiebehörde **dringend aufzurufen**, ihre eigene politische Souveränität über das Heilige Land mit den heiligen Stätten der drei monotheistischen Religionen zu bedenken und den „Rat der religiösen Institutionen des Heiligen Landes“ weiterhin am Friedensprozess und speziell im Blick auf den Status von Jerusalem und hinsichtlich der heiligen Stätten zu beteiligen;
- D. ihre jeweiligen Regierungen **aufzurufen**, zwischen den legitimen Interessen des Staates Israel und dessen illegalen Siedlungen zu unterscheiden und ihr Handeln im Interesse des Friedens nach dieser Unterscheidung auszurichten;
- E. Regierungen **zu beobachten** und **zur Rede zu stellen**, die den Palästinensern einerseits humanitäre Hilfe und Entwicklungsunterstützung gewähren und andererseits eine Außenpolitik verfolgen, die Israel erlaubt, den Palästinensern Leid zuzufügen, das Westjordanland, Ost-Jerusalem und Gaza zu teilen, die Blockade des Gazastreifens aufrechtzuerhalten und der palästinensischen Wirtschaft zahlreiche Einschränkungen aufzuerlegen;

Der ÖRK-Zentralausschuss,

- F. **ruft** die Besatzungsmacht **auf**, das Vierte Genfer Abkommen vollständig und wirksam einzuhalten, einschließlich des Verbots der Veränderungen der Bevölkerungszusammensetzung und des Charakters der besetzten Gebiete;
- G. **ruft** die israelische Regierung **auf**, dringend einen aufrichtigen, unbefristeten Siedlungsstopp für alle Siedlungsbauten und den Ausbau der Siedlungen umzusetzen, als erster Schritt hin zur Auflösung aller Siedlungen;
- H. **fordert** die Mitgliedskirchen und die Gläubigen **auf**, gewaltlose Widerstandsaktionen gegen die Konfiszierung von Land, die Zerstörung palästinensischen Eigentums und die Vertreibung von Menschen aus ihren Häusern und von ihrem Land moralisch und praktisch zu unterstützen, wie dies der Zentralausschuss 2001 empfahl;
- I. **ermutigt** die Menschen auf beiden Seiten des Konflikts, die immer wieder den Tausch von Land gegen Frieden unterstützt haben;
- J. **würdigt** die Mitgliedskirchen, die kirchennahen Dienste und Werke und die kirchlichen Friedensnetzwerke für ihre Teilnahme an der vom ÖRK organisierten weltweiten Aktionswoche für Frieden in Palästina und Israel vom 4.-10. Juni 2009, die das Thema Siedlungen zu einem ihrer Schwerpunkte machte;
- K. **fordert** die Mitgliedskirchen, die den Aufruf von Amman aus dem Jahr 2007 noch nicht angenommen haben **auf**, dies zu tun und sich gemeinsam mit anderen Kirchen im Rahmen des Ökumenischen Forums für Israel/Palästina für den Frieden einzusetzen;
- L. **bekräftigt** den Aufruf an die Hohen Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens, ihre Erklärung vom 5. Dezember 2001, die die Illegalität der Siedlungen und ihres Ausbaus bekräftigt, umzusetzen;
- M. **bekräftigt** die Notwendigkeit eines internationalen Boykotts von Produkten und Dienstleistungen aus den Siedlungen, wobei die Mitgliedskirchen sich über die Produkte informieren sollten, die aus den Siedlungen stammen und in ihr Land importiert werden und selber Investitionen tätigen sollten, die

moralisch verantwortungsvoll sind, um Betriebe, die mit der israelischen Besetzung und ihren illegalen Siedlungen verbunden sind, zu beeinflussen;

- N. **fordert** von der US-Regierung, sicherzustellen, dass das Problem der Siedlungen als Teil eines umfassenden Friedensabkommens gelöst wird, in dem ein schrittweiser und zusammenhängender Übergang von den vorläufigen Maßnahmen zum endgültigen Status festgelegt wird.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## Erklärung zur Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit

*„Jedes menschliche Wesen, das nach dem Bild Gottes geschaffen wurde, ist eine Person, für die Christus gestorben ist. Rassismus, also die Bestimmung des Wertes einer Person anhand ihrer Rassenzugehörigkeit, kommt einem Angriff gegen Christi Werte und einer Ablehnung seines Opfers gleich. Wo immer dieser Rassismus auftritt, ob individuell oder kollektiv, ist er Sünde. Er muss von all denen, die auf der Seite von Christus stehen, und von der Kirche als dem erklärten Träger und Werkzeug des Heilsplans Christi in der Welt offen bekämpft werden.“*

*(Auszug aus der Erklärung der Konferenz über Rassismus, die 1969 in Notting Hill, Großbritannien, stattfand)*

1. Mindestens 160 Millionen Menschen in Indien und bis zu 260 Millionen Menschen auf der ganzen Welt werden jeweils von ihrer eigenen Gesellschaft als „unberührbar“ angesehen – als unrein und beschmutzend, aufgrund eines seltsamen Systems der sozialen Schichtung, das seinen Ursprung in Südasien hat. Die verfestigten Einstellungen zur Kastenidentität und -diskriminierung, die auf der Annahme einer Ungleichheit beruhen, die im direkten Widerspruch zu dem Grundprinzip steht, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, wirken sich noch immer auf vielerlei Weise auf eine große Zahl von Menschen aus. Obwohl „Unberührbarkeit“ und Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit gemäß der indischen Verfassung abgeschafft sind, bestimmen diese Praktiken weiterhin den sozial-ökonomischen und religiösen Rang derjenigen, die auf der untersten Stufe und außerhalb der Kastenhierarchie stehen, und ihre sich hieraus ergebende Entmachtung. Das indische National Crime Records Bureau (Büro für die Aufzeichnung von Straftaten) gibt an: „Jede Stunde werden zwei Dalits angegriffen; jeden Tag werden drei Dalit-Frauen vergewaltigt, zwei Dalits ermordet und das Zuhause von zwei Dalits niedergebrannt, und im Jahr 2000 wurden 25 455 Verbrechen gegen Dalits begangen“.
2. Das Stigma, das den Dalits anhaftet, beruht auf ihrer Abstammung und auf ihren herkömmlichen Beschäftigungen, wobei es sich gewöhnlich um die schmutzigste, gefährlichste und entwürdigendste Arbeit handelt, die es in ihrer jeweiligen Gesellschaft gibt. Eines der extremsten Beispiele der auf Kastenzugehörigkeit basierenden Zuteilung der schlimmsten Jobs ist das, was man im Englischen „manual scavenging“ nennt, das manuelle Sammeln und Entfernen menschlicher Exkremate aus Trockenlatrinen. Obwohl die Indische Nationale Menschenrechtskommission diese Tätigkeit als „eine der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen“ bezeichnet hat und obwohl juristische Maßnahmen ergriffen wurden, um manuelles Latrinenreinigen auszumerzen, wird dieses jahrhundertalte System in vielen Teilen Indiens noch heute praktiziert.
3. Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit ist in mehreren Teilen Indiens und anderswo nach wie vor üblich, und zwar unabhängig davon, welche persönlichen Qualitäten oder Leistungen ein Individuum vorzuweisen hat. Obwohl die Unberührbarkeit verfassungsrechtlich abgeschafft ist und es eine Reihe gesetzgebender Maßnahmen gibt, darunter und ein komplexes System von als „reservations“ bekannter Gleichstellungsmaßnahmen, werden die Dalits auch heute noch in allen Lebensbereichen ausgeschlossen, an den Rand gedrängt und gemieden werden und haben ihre Bemühungen, Gerechtigkeit zu fordern, erbitterte Repressalien zur Folge. Wenn Dalits und andere durch das Kastensystem benachteiligte Gruppen Unberührbarkeitspraktiken in Frage stellen, riskieren sie oft massive Sanktionen und gesellschaftlichen Boykott. Sie werden seit Jahrhunderten zur Segregation gezwungen, leben in Armut und Elend und bleiben weiterhin die am meisten benachteiligte Gruppe, insbesondere der indischen Bevölkerung. Unter den Dalits gibt es sehr viel Armut, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit, Krankheiten und Unterernährung sowie Verbrechen und Gewalt. Die indischen Dalits liefern ein paradigmatisches Beispiel für soziale Ausgrenzung aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit.
4. Die fortgesetzte Praxis der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit und der Unberührbarkeit, die eine so große Zahl von Menschen auf so viele Weisen beeinträchtigt, muss daher angegangen werden. Es ist bedauerlich, dass Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit in einigen indischen Kirchen gang und gäbe ist. Die Dalit-Christen in Indien werden auch vom Staat diskriminiert, der ihnen bestimmte Rechte und Privilegien versagt, die er anderen Dalits im Rahmen seiner positiven Diskriminierung zugesteht. Es wird zunehmend deutlich, dass die sich ähnelnden Züge des südasiatischen Kastensystems, die ein Produkt ererbter

gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung sind, mit einer Reihe anderer geographisch und kulturell disparater Gesellschaften geteilt werden.

5. Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) unterstützt schon seit langem die Hilfsbemühungen für Kirchen und bürgerliche Organisationen, die am Kampf der Dalits gegen Diskriminierung beteiligt sind. Der ÖRK hat Kirchen in Indien auf verschiedene Arten begleitet, um seiner Besorgnis bezüglich des Loses der Dalits in diesem Land Ausdruck zu verleihen. In der Vergangenheit hat sich der ÖRK in den Menschenrechtskommissionen der Vereinten Nationen (UNO) zu Wort gemeldet. In jüngster Zeit haben der Ökumenische Rat der Kirchen und der Lutherische Weltbund auf der Durban-Nachfolgekonferenz am 21. April 2009 in Genf eine gemeinsame Erklärung verlesen. Sie äußerten dabei Bedauern darüber, dass weder auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, die 2001 stattfand, noch auf der Durban-Nachfolgekonferenz von 2009 das Leiden der mehr als 200 Millionen Dalits in Südasien angesprochen wurde, die auf der Basis von Arbeit und Abstammung diskriminiert werden. Obwohl die Regierungen von Ländern, in denen das Kastensystem herrscht, häufig versicherten, sie ergriffen die notwendigen Maßnahmen, sei man sehr betrübt über das tägliche Leiden, das auch heute noch das Los so vieler Millionen von Dalits ist und das Mord, Vergewaltigung, Verstümmelungen, Prügel, Erniedrigung, extreme Armut und eine zermürbende tägliche Diskriminierung und Ausgrenzung umfasst. Zuvor, genauer gesagt im März 2009, hatten der Ökumenische Rat der Kirchen und der Lutherische Weltbund gemeinsam eine globale ökumenische Konferenz in Bangkok einberufen, um ihre Solidarität mit den Dalits in ihrem Kampf um Gerechtigkeit zu bekunden. Die ökumenische Gemeinschaft wurde dort dazu aufgerufen, mitzukämpfen gegen kastenbedingte Diskriminierung, die als die größte systemische Menschenrechtsverletzung in der heutigen Welt gilt.
6. Zur Erinnerung an das historische Ereignis des 40. Jahrestages der Konferenz über Rassismus, die 1969 in Notting Hill (Großbritannien) stattfand, rief eine Konferenz des ÖRK zum Thema „Rassismus und verwandte Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung“ in Doorn (Niederlande) im Juni 2009 dazu auf, sich erneut zur Bekämpfung von Rassismus und verwandten Formen der Diskriminierung zu bekennen, da diese, wie die Konferenz bestätigte, auf allen Ebenen das Leben von Millionen Menschen in großen Teilen der Welt beeinträchtigen. Die Konferenz unterstrich, dass diese Arten von Ausgrenzung einen wichtigen Bereich darstellen, in dem ein christliches Eingreifen dringend erforderlich ist:

„Wir rufen den Ökumenischen Rat der Kirchen dazu auf, seine Prioritäten zu erneuern und neu auszurichten, und so eine neue Kirchenbewegung ins Leben zu rufen, die sich mit Rassismus, Kastendenken und verwandten Formen der Ausgrenzung im Kontext der heutigen globalen wirtschaftlichen und umweltpolitischen Krise und des neu aufkommenden Nationalismus auseinandersetzt. (...) Wir glauben, dass die menschliche Würde und die Menschenrechte Kernstücke des christlichen Evangeliums sind und als solche, nachdem ihnen in internationalen Konventionen eine endgültige Form gegeben wurde, den konstruktivsten Rahmen für die Anwaltschaft der Kirche darstellen (...).“

Diese Realität der Diskriminierung und Ausgrenzung von Millionen Menschen in vielen Teilen der heutigen Welt stellt eine ernsthafte Herausforderung an unseren Glauben an Gott dar, der alle Menschen gleich geschaffen hat. Vor diesem Hintergrund fasst der Zentralausschuss des Ökumenischen Rats der Kirchen auf seiner Sitzung vom 26. August bis 2. September 2009 in Genf (Schweiz) daher folgende Beschlussfassung:

Der Zentralausschuss,

- A. **bekräftigt** seine Überzeugung, dass Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit ein Verbrechen und das Kastensystem Sünde ist, das es gegen die christliche Lehre verstößt, dass alle Menschen nach dem Bild Gottes geschaffen sind;
- B. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen und Partnerorganisationen dazu **auf**, anzuerkennen, dass die fortschreitende Diskriminierung und Ausgrenzung von Millionen Menschen aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit eine ernsthafte Herausforderung der Glaubwürdigkeit ihres Glaubens an Gott darstellt, und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Strukturen und Kulturen, die diese gravierenden Ungerechtigkeiten fortbestehen lassen, anzuprangern und zu verändern;

- C. **ruft** seine Mitgliedskirchen dazu **auf**, die Tatsache anzuerkennen, dass die Praxis der Unberührbarkeit gegenüber den Dalits in Indien und in südasiatischen Ländern sowie gegenüber ähnlich betroffenen Gemeinschaften andernorts eine der gravierendsten systemischen Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt darstellt;
- D. **ruft** den UN-Menschenrechtsrat dringend dazu auf, sicherzustellen, dass die Grundsatzentwürfe und Richtlinien für die Abschaffung von Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung, die vom früheren UN-Unterausschuss für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausgearbeitet worden waren, angenommen werden, damit die internationale Gemeinschaft über eine solide und geeignete Grundlage für den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit verfügt;
- E. **unterstützt** die fortlaufende Arbeit des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die Internationale Arbeitsorganisation und andere internationale Organisationen, die sich mit der Frage der Unberührbarkeit und der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit befassen;
- F. **ruft** die Regierungen dazu **auf**, sicherzustellen, dass ihre Handels- und Entwicklungspolitik und ihre Rolle bei der UNO und deren Organisationen, der Europäischen Union oder anderen geeigneten Institutionen zur internationalen Anerkennung der Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit und zur Zusammenarbeit bei deren Beseitigung beiträgt, damit den Dalits Gerechtigkeit widerfährt;
- G. **befürwortet** den Aufruf von Bangkok, der darin besteht, die nationalen und internationalen ökumenischen Gremien dazu zu drängen, ihre laufende Arbeit an der Gerechtigkeit für Dalits weiterzuführen und an der Gründung einer weltweiten Beobachtergruppe mitzuarbeiten, die die Gewalt gegen Dalits im Auge behält; zu diesem Zweck soll ein Kommunikationssystem erarbeitet werden, das die Verbindung zwischen allen Mitgliedskirchen und darüber hinaus sicherstellt;
- H. **bezeugt** seine Unterstützung für den Kampf der Dalit-Christen in Indien gegen die Verweigerung ihrer konstitutionellen Rechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe;
- I. **ruft** die Kirchen und die internationale Gemeinschaft dazu **auf**, die Kampagne zur Abschaffung der manuellen Reinigung von Latrinen in Indien, die bis 2010 erreicht sein soll, zu unterstützen;
- J. **lädt**, wie auf der Weltkonferenz gegen Rassismus von 2001 formuliert, alle Sektoren der ökumenischen Bewegung dazu **ein**, „ernsthaft danach zu streben, die Zyklen des globalen Rassismus zu durchbrechen und den Unterdrückten dabei zu helfen, Selbstbestimmung zu erlangen“;
- K. drängt auf interreligiöse Dialoge zur Behandlung der ethischen und theologischen Herausforderungen, vor welche die Praxis der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit stellt.

**IM KONSENS GEBILLIGT**

### Erklärung zur Darfur-Krise im Kontext des Sudan

1. Seit Beginn des Jahres 2003 hat der Konflikt in Darfur eine erdrückende Welle der Gewalt entfesselt, die zum Tod von Hunderttausenden von Zivilpersonen und zu einer riesigen humanitären Krise geführt, bei der Millionen unschuldiger Menschen vertrieben und Opfer abscheulicher Verbrechen (Folter, Vergewaltigung, Verschleppung) geworden sind. Der Konflikt in Darfur dauert nun seit sechs Jahren an und stellt eine moralische Herausforderung für die internationale Gemeinschaft dar, welche die sich ständig verschlimmernde Situation Tausender unschuldiger Menschen, die täglich mit Tod und Hungersnot konfrontiert sind und unter Bedingungen leben müssen, die darauf abzielen, sie körperlich zu zerstören, nicht länger totsichweigen und ignorieren darf.
2. Die Suche nach Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung steht seit jeher im Mittelpunkt des Auftrags und der Mission christlicher Kirchen als Reaktion auf die Lehre Jesu in der Bergpredigt: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden. (...) Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen“ (Mt 5, 6-9). Die Kirchen in verschiedenen Teilen der Welt und besonders in den Ländern, in denen schlimme Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, kämpfen auf nationaler und internationaler Ebene gegen Straffreiheit. Hierbei geht es ihnen nicht so sehr darum, für Bestrafung zu sorgen, sondern vielmehr darum, Gewalt und Straffreiheit zu überwinden, die Opfer zu unterstützen und Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung zu verfolgen.
3. Kirchen und ökumenische Organisationen haben die Schreie der Opfer immer als eine Aufforderung verstanden, deren Rechte zu respektieren. Opfer haben das Recht, genau zu wissen, was im Falle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen passiert ist. In diesem Zusammenhang haben die Kirchen zum Völkermord in Armenien ihre prophetische Stimme erhoben. Der „Bericht zum armenischen Genozid“, den der ÖRK-Zentralausschuss auf seiner Tagung vom 15. - 22. Februar 2005 in Genf, annahm, bekräftigt: „Aus christlicher Perspektive erfordert die Verwirklichung von Gerechtigkeit und Versöhnung die Anerkennung des begangenen Verbrechens als eine sine qua non-Bedingung für die Heilung der Erinnerung und die Möglichkeit zur Vergebung. Vergebung bedeutet nicht Vergessen, sondern Rückblick mit dem Ziel, die Gerechtigkeit, den Respekt vor den Menschenrechten und die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern wiederherzustellen.“
4. Die Kirchen sollten erneut ihre Pionierrolle einnehmen und ihre prophetische Stimme zur Darfur-Krise erheben. Die in Darfur gegen unschuldige Zivilpersonen begangenen Verbrechen kommen dem in der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) definierten Verbrechen des Völkermordes gleich.
5. Staaten haben die primäre Verantwortung, ihre eigene Bevölkerung gegen Völkermord, ethnische Säuberung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Wenn Staaten jedoch beim Schutz ihrer Bevölkerung offenkundig versagen, dann teilt die internationale Gemeinschaft die kollektive Verantwortung dafür, einzugreifen. Die internationale Gemeinschaft darf nicht länger zuschauen und zulassen, dass, wer Gräueltaten in großem Umfang, wie sie in Darfur geschehen, verübt, ungestraft bleibt.
6. Die sudanesischen Regierung hat versagt, als sie ihre Bevölkerung beschützen sollte. Nach dem vom IStGH ausgestellten Haftbefehl gegen den Präsidenten der Republik Sudan, Omar Hassan Ahmed Al Bashir, hat sie zudem mehrere humanitäre Hilfsorganisationen, die lebensnotwendige Hilfe für Millionen von Menschen in der Region brachten, aus Darfur ausgewiesen.
7. Gleichzeitig erregt der mangelnde Fortschritt in den Friedensverhandlungen weitere Besorgnis über die Zukunft dieser krisengeschüttelten Region und die Lebensgrundlage der dort lebenden Menschen. Dies wirkt sich auch auf das an sich schon brüchige Umfassende Friedensabkommen aus, das 2005 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee unterzeichnet wurde und einen 21 Jahre alten Konflikt im größten Land des afrikanischen Kontinents beendete. Der Darfur-Konflikt ist zweifellos komplex. Seine Verbindungen zu anderen Teilen des Sudans und mit andauernden Konflikten in Nachbarländern sowie seine destabilisierenden Auswirkungen auf die gesamte Region sollten nicht unterschätzt werden, insbesondere im Hinblick

auf die nächsten Wahlen im Sudan (2010) und das entscheidende Referendum (2011) über eine mögliche Abspaltung des Südsudans.

In Anerkennung der Ernsthaftigkeit des Darfur-Konflikts und seiner Auswirkungen auf den Frieden und die Stabilität im Sudan, wie dies der Generalausschuss des Gesamtafrikanischen Kirchenrats in seiner „Erklärung über die Situation im Sudan“ vom 24. - 27. März 2009 zum Ausdruck brachte, fasst der Zentralausschuss des ÖRK, der vom 26. August – 2. September 2009 in Genf (Schweiz) tagt, folgenden Beschluss.

Der Zentralausschuss,

- A. **verurteilt** die gegen unschuldige Zivilpersonen in Darfur in großem Umfang begangenen Gräueltaten;
- B. **bekräftigt** seine Unterstützung und sein Engagement für alle nationalen und internationalen Bemühungen, die darauf abzielen, Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht zu erreichen - im Hinblick auf die Schaffung eines lang anhaltenden Friedens durch einen echten Versöhnungsprozess, der den Menschen erlaubt, sich wieder niederzulassen und in ihre Gemeinschaften zurückzukehren, aus denen sie vertrieben wurden;
- C. **ruft** die sudanesisische Regierung **dringend auf**, die vollständige Verantwortung für den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, unabhängig von deren ethnischer, religiöser oder politischer Zugehörigkeit, und ruft zudem alle Parteien im Darfur-Konflikt auf, sich jeglicher Gewalt zu enthalten und die Würde und Menschenrechte aller Menschen in der Region zu respektieren;
- D. **ruft** die sudanesisische Regierung **auf**, ununterbrochene humanitäre Hilfe für alle leidenden Menschen in Darfur zuzulassen und **ruft** die internationale Gemeinschaft **auf**, die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;
- E. **ersucht** die sudanesisische Regierung, aktiv ihr Engagement für Gerechtigkeit und Frieden zu beweisen, indem sie die unterzeichneten Erklärungen und Abkommen, insbesondere das Umfassende Friedensabkommen, einhält;
- F. **ruft** die afrikanischen Staaten und die internationale Gemeinschaft **dringend auf**, einzeln, aber auch über Organisationen wie die Afrikanische Union, die Arabische Liga und die Vereinten Nationen weiterhin den Friedensprozess durch konstruktive Gespräche mit allen am Konflikt beteiligten Parteien zu unterstützen;
- G. **begrüßt** die von der UNAMID-Friedenstruppe (African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur) geleistete Unterstützung und ruft zu weiterer finanzieller und logistischer Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft auf, damit die UNAMID so effizient wie möglich die Zivilbevölkerung schützen kann;
- H. **erkennt** die bedeutsame Rolle der Kirchen im Sudan bei der Förderung des interreligiösen Dialogs und dem Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit, Versöhnung und die Achtung der Würde und des Wohlergehens aller Menschen im Sudan **an**;
- I. **ermutigt** alle Christen, für ein Ende der Feindseligkeiten in Darfur und für einen bleibenden Frieden im Sudan zu beten.

**EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT**

## ***ANHANG zur Erklärung zur Darfur-Krise im Kontext des Sudan***

### **Lagebericht zur Untersuchung von Völkermord im Zusammenhang mit der „Darfur-Krise“**

1. Auf seiner Tagung in Genf, Schweiz (30. August – 6. September 2006) forderte der ÖRK-Zentralausschuss „die Mitarbeitenden auf, die Angemessenheit der Verwendung des Begriffs ‚Völkermord‘ für die Krise in Darfur unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang international vereinbarten Konventionen zu prüfen und den Kirchen Beratung anzubieten“.
2. Ehe man mit einer genauen Untersuchung der Darfur-Krise und der Antwort der internationalen Gemeinschaft darauf fortfährt, ist es sachdienlich, die rechtliche Definition des Begriffes Völkermord sowie die besondere Herausforderung, die er im heutigen Kontext bildet, zu analysieren und zu untersuchen.

### ***Analyse des Begriffs Völkermord***

3. Der Begriff „Völkermord“ bzw. „Genozid“ wurde zum ersten Mal von Anwalt Raphael Lemkin verwendet. Er kombinierte das griechische Wort *genos* (Rasse oder Volksstamm) mit dem lateinischen Wort *cid* (*caedere* – töten, ermorden). Nach den Gräueltaten des Holocaust setzte er sich dafür ein, dass Völkermord nach dem Völkerrecht als Verbrechen gilt. Seine Anstrengungen führten zur Verabschiedung der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“, die von der Generalversammlung der UNO am 9. Dezember 1948 gebilligt wurde und im Januar 1951 in Kraft trat. Artikel II dieser Konvention enthält eine rechtliche Definition von Völkermord als Verbrechen. Gemäß dieser wird Völkermord als eine der folgenden Handlungen definiert, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Die Konvention verpflichtet die Signatarstaaten außerdem zur „Verhütung und Bestrafung“ von Völkermord. Die gleiche Definition wurde später in die Satzungen zweier Ad-hoc-Gerichtshöfe aufgenommen, dem Internationalen Strafgericht für Ruanda (Artikel 2) und dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien (Artikel 4) wie schließlich auch vom Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Artikel 5).
4. Mit den Jahren gab die Definition von Völkermord Anlass zu einer umfassenden Debatte. Viele sind der Ansicht, die Definition sei zu eng gefasst und schließe deshalb einen großen Teil der Massenmorde, die nach der Verabschiedung der Konvention begangen worden sind, nicht mit ein. Eines der angeführten Argumente zur Unterstützung dieser Ansicht ist, dass die Konvention gezielte Angriffe gegen politische und gesellschaftliche Gruppen ausschließt. Außerdem beschränkt sich die Definition auf direkte Handlungen gegen Menschen und schließt Handlungen gegen ihr lebenserhaltendes Umfeld aus. Ein weiterer Punkt ist, dass es äußerst schwierig ist, eine Absicht so zu beweisen, dass sie über berechnete Zweifel erhaben ist. In diesem Sinne stellt sich auch die Frage nach der Schwierigkeit, zu definieren oder zu messen, was „teilweise vernichten“ genau bedeutet und wie viele Tote einem Völkermord gleichkommen. Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist der Unwille der UN-Mitgliedsstaaten, andere Mitgliedsstaaten anzuprangern oder einzugreifen.
5. Der Unterschied zwischen Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegt in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten. Handlungen, die sich gegen solche Gruppen mit der Absicht richten, sie zu diskriminieren, aber nicht zu zerstören, sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aber kein Völkermord. Hier zeigt sich, dass ein klarer Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien besteht, wodurch es sehr schwierig wird, ein bestimmtes Vergehen als Völkermord zu bezeichnen.
6. Um zu ermitteln, ob ein bestimmtes Verbrechen ein Völkermord ist, muss einwandfrei festgestellt werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Straftatbestand erfüllt sind. Dies erfordert

das Sammeln konkreter Beweise, die über berechtigte Zweifel erhaben sind und belegen, dass ein solches Verbrechen begangen worden ist. Das Sammeln solcher Beweise kann sehr schwierig sein, insbesondere wenn Konflikte noch anhalten, wie dies in Darfur der Fall ist.

### ***Entwicklungen auf internationaler Ebene mit Bezug auf die Darfur-Krise***

7. Im Januar 2005 legte die Internationale Untersuchungskommission, die der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 1564 vom 18. September 2004 eingesetzt hatte, ihren Bericht an den Generalsekretär vor, in dem es hieß, die Regierung des Sudan verfolge keine Politik des Völkermords. Die Kommission warnte jedoch davor, diese Feststellung als Relativierung der schwerwiegenden Verbrechen zu verstehen, die in dieser Region begangen worden sind. Verbrechen im Sinne des Völkerrechts wie zum Beispiel die in Darfur verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen seien nicht weniger gravierend und verabscheuungswürdig als Völkermord. In der Folge nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 31. März 2005 die Resolution 1593 an, mit der er beschloss, den anhaltenden Konflikt in Darfur dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu unterbreiten. Im April 2007 erließ der IStGH die ersten Haftbefehle im Rahmen der dreijährigen Ermittlungen bezüglich der Kriegsverbrechen im sudanesischen Darfur. Diese Haftbefehle betreffen den Führer der Dschandschawid-Miliz, Ali Kushayb, und den sudanesischen Minister für humanitäre Angelegenheiten, Ahmad Muhammed Harun, der einer der führenden Köpfe hinter den Massentötungen und Vertreibungen in der Region gewesen sein soll, über die zahlreiche Berichte vorliegen. Da dem Ankläger nicht genügend Beweismaterial vorlag, um sie des Völkermords anzuklagen zu können, werden diese beiden Personen beschuldigt, 51 Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen zu haben. Mittlerweile wurde das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation im Sudan vom Menschenrechtsrat auf seiner 6. Tagung im Dezember 2007 um ein Jahr verlängert.
8. Am 14. Juli 2008 legte IStGH-Staatsanwalt Luis Moreno-Ocampo den Richtern der Untersuchungskammer des IStGH einen Antrag auf Erteilung eines Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir, den Präsidenten Sudans, wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vor. Drei Jahre, nachdem der Sicherheitsrat ihn gebeten hatte, in Darfur Untersuchungen anzustellen, und auf der Basis des gesammelten Beweismaterials zog der Staatsanwalt die Schlussfolgerung, dass man mit gutem Grund davon ausgehen kann, dass Sudans Präsident Al Bashir die strafrechtliche Verantwortung für zehn Anklagepunkte zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen trägt.
9. Die Beweise der Staatsanwaltschaft besagen, dass Präsident Al Bashir der führende Kopf hinter einem Plan war, für dessen Umsetzung er sorgte und der dazu dienen sollte, einen großen Teil der Gruppen Fur, Masalit und Zaghawa aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu zerstören. Der Staatsanwalt stellte folgendes fest:

„Mitglieder der drei Gruppen, die in Darfur ursprünglich einflussreich waren, haben die Ausgrenzung der Provinz in Frage gestellt und eine Rebellion angezettelt. Da es Al Bashir nicht gelungen ist, die bewaffneten Bewegungen zu besiegen, hat er angefangen, die Menschen zu verfolgen. Seine Motive waren größtenteils politischer Art. Sein Alibi war Partisanenbekämpfung, seine Absicht Völkermord.“
10. Nach Aussage des Staatsanwalts belegt das gesammelte Beweismaterial, dass bewaffnete Kräfte und die Dschandschawid-Miliz auf Präsident Al Bashirs Befehl hin fünf Jahre lang Dörfer angegriffen und zerstört haben. Danach jagten sie die Überlebenden in die Wüste. Millionen von Zivilisten wurden aus Ländereien vertrieben, die sie bereits jahrhundertlang bewohnt hatten; alles, was diese Menschen zum Überleben brauchten, wurde zerstört, ihr Land verwüstet und von neuen Siedlern bewohnt. Diejenigen, die die Vertriebenenlager erreichten, wurden Bedingungen unterworfen, die sie zerstören sollten (Mord, Vergewaltigung, Hunger).
11. An dieser Stelle sollte angemerkt werden, dass der Sudan kein Vertragsstaat des IStGH ist, dass das Gericht in diesem Fall jedoch Handlungsbefugnis hat, weil ihm der Sicherheitsrat der UNO in seiner

Resolution 1593 im März 2005 die Vollmacht dazu erteilt hat. Die Untersuchungskammer wird nun das Beweismaterial, das ihr in den kommenden Monaten vorgelegt wird, durchsehen und beurteilen. Wenn die Richter der Ansicht sind, dass es gute Gründe für die Annahme gibt, dass Präsident Omar Al Bashir die ihm vorgeworfenen Verbrechen begangen hat, dann werden sie darüber entscheiden, wie sich am besten sicherstellen lässt, dass der Präsident vor Gericht erscheint. Wenn die Richter einen Haftbefehl ausstellen, wird der Sudan dazu gezwungen sein, seinen eigenen Präsidenten zu verhaften, d.h. sein Präsident wird sich freiwillig der Polizei stellen müssen, was vermutlich niemals geschehen wird.

12. Gemäß Artikel 89 läuft Präsident Al Bashir auch dann Gefahr verhaftet zu werden, wenn er einen der 106 Vertragsstaaten besucht. In Artikel 89 des Statuts des Gerichtshofs heißt es: „Der Gerichtshof kann jedem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person vermutlich befindet, ein Ersuchen um Festnahme und Überstellung dieser Person (...) übermitteln (...).“
13. Zum ersten Mal hat ein Staatsanwalt des IStGH Anklage gegen ein Staatsoberhaupt erhoben und beschreitet damit neue Wege in der Reduzierung der nationalen Hoheitsrechte, die das internationale Recht in den vergangenen Jahren charakterisiert haben. Die wahre Auswirkung dieser Entwicklung muss noch abgewartet werden. Zwischenzeitlich hat der Rat das Mandat des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) in seiner Resolution 1828 am 31. Juli um 12 Monate verlängert. Dieser Entscheidung gingen intensive Verhandlungen zu einem Vorschlag im Anschluss an den vom Staatsanwalt an den IStGH gestellten Antrag auf einen Haftbefehl gegen Präsident Al Bashir voraus, der einen Text zum Aufschub des IStGH-Verfahrens gemäß Artikel 16 des Römischen Statuts enthalten soll. Dies ist der Wortlaut des Artikels:

„Richtet der Sicherheitsrat in einer nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommenen Resolution ein entsprechendes Ersuchen an den Gerichtshof, so dürfen für einen Zeitraum von 12 Monaten keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung aufgrund dieses Statuts eingeleitet oder fortgeführt werden; das Ersuchen kann vom Sicherheitsrat unter denselben Bedingungen erneuert werden.“

14. Die Mehrheit der Mitglieder lehnte diesen Vorschlag ab, doch fand man einen Kompromiss, indem man die Notwendigkeit (und die diesbezügliche Verpflichtung der betreffenden Regierung) betonte, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die schwere Verbrechen begehen. Außerdem wurde die Besorgnis einiger Ratsmitglieder über den Antrag auf einen Haftbefehl gegen Präsident Al Bashir erwähnt, und in der Resolution wurde zur Kenntnis genommen, dass diese Mitglieder die Absicht haben, diese Angelegenheit weiter zu überdenken.
15. Darfur wird weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeit des UN-Sicherheitsrats darstellen. Insbesondere geht man davon aus, dass die Ratsmitglieder über Themen zum Einsatz des UNAMID und zu den laufenden Verfahren vor dem IStGH sprechen werden. Es ist noch unklar, ob es im September einen formalen Antrag auf ein Aufschieben der Verhandlungen gegen Sudans Präsidenten Omar Al Bashir vor dem IStGH geben wird. Ein Bericht von der Sachverständigengruppe für Strafmaßnahmen soll bis 15. September 2009 vorliegen.
16. Hierzu muss angemerkt werden, dass es innerhalb des Rates zu den den IStGH betreffenden Themen voraussichtlich weiterhin geteilte Meinungen geben wird. China, Russland, Südafrika, Libyen, Burkina Faso und Indonesien sind für den Aufschub des IStGH-Verfahrens. Andere Ratsmitglieder sind der Ansicht, dass es wichtiger ist, die juristischen Mechanismen zu wahren und sicherzustellen, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden.
17. Jüngste Entwicklungen zum Thema des IStGH scheinen allerdings auch darauf hinzudeuten, dass einige dieser Mitglieder offen sein könnten für die Möglichkeit einer Aufschiebung des Verfahrens gegen Präsident Al Bashir gemäß Artikel 16. Voraussetzung dafür wäre, dass Khartum ernsthafte Schritte unternimmt, um die Zusammenarbeit mit dem IStGH zu verbessern, einschließlich glaubhafter Maßnahmen gegen andere Beschuldigte sowie einer echten Zusammenarbeit beim Einsatz des UNAMID, wobei die Erteilung humanitärer Hilfe erleichtert und echte Bedingungen für einen Friedensprozess geschaffen werden sollen. Auch scheint die Auffassung zu herrschen, dass in dieser Hinsicht Druck auf die Rebellen ausgeübt werden müsste.

18. Andererseits hat die Regierung des Sudan eine Versöhnungsinitiative für Darfur bekannt gegeben, die unter anderem eine Konferenz des nationalen Dialogs umfassen soll, für die allerdings noch keine offiziellen Daten bekannt gegeben wurden. Die Regierung hat außerdem einen Staatsanwalt berufen, der innerstaatliche Ermittlungen zu schweren Verbrechen in Darfur leiten soll. Man bleibt jedoch skeptisch aufgrund des gewählten Zeitpunkts, aufgrund des Fehlens einer sudanesischen Rechtsprechung für derartige Vergehen und aufgrund von Schwächen im sudanesischen Rechtswesen. Berichten zufolge weigert sich die Regierung immer noch, die anhängigen IStGH-Haftbefehle gegen Ahmed Harun und Ali Kushayb zu vollstrecken. Viele scheinen daher nicht überzeugt von Khartums jüngsten Anstrengungen im Bereich innerstaatlicher Mechanismen für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht, besonders wenn sie an ähnliche Initiativen in der Vergangenheit denken, die ihrer Ansicht nach wenig glaubwürdig waren.
19. Bei Darfur besteht das zentrale Thema in der Frage, ob der Rat die Parteien auf irgendeine Weise dazu ermutigen kann, sich auf einen echten Waffenstillstand und einen Friedensprozess hin zu bewegen. Ein anderer wichtiger Punkt ist die Verbesserung der Sicherheit und in diesem Zusammenhang die Frage, wie der Einsatz von UNAMID am besten vorangetrieben werden kann.
20. Mit Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht verbundene Themen werden die Mitglieder wohl ebenfalls stark beschäftigen, insbesondere die Frage, ob sich ein geeignetes Gleichgewicht finden lassen wird, das die Integrität und Unabhängigkeit des IStGH bewahrt und Straffreiheit vermeidet, das den Sudan jedoch gleichzeitig auch zur Zusammenarbeit mit UNAMID ermutigt, die Aussicht auf einen Waffenstillstand und einen Friedensprozess in Darfur erhöht und das Land insgesamt stabil hält. In dieser Hinsicht könnte man folgendermaßen vorgehen:
  - a. Der IStGH könnte bei der Erörterung des von seinem Staatsanwalt gestellten Antrags auf einen Haftbefehl gegen Präsident Al Bashir eine abwartende Haltung einnehmen.
  - b. Mit dem Sudan könnte eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass die IStGH-Strafverfolgung von Präsident Al Bashir für ein Jahr auf Eis gelegt wird, vorausgesetzt, es gibt eine hieb- und stichfeste Abmachung, dass der Sudan bezüglich der Beschuldigten mit dem IStGH zusammenarbeitet, dass die Kooperation mit UNAMID verbessert wird und dass konkrete Schritte in Richtung eines Waffenstillstands unternommen werden. (Eine notwendige Maßnahme hierbei könnte sein, ein Spektrum von Sanktionen gegen die Rebellen ins Auge zu fassen, falls diese nicht bereit sind, die Kampfhandlungen zu beenden.)
  - c. Und schließlich ließe sich eine weitere hieb- und stichfeste Vereinbarung treffen, die sicherstellen würde, dass die vom IStGH beschuldigten Personen juristisch zur Verantwortung gezogen werden können, indem man eventuell vorgeht wie beim Strafgericht für den Libanon, bei dem die innerstaatlichen Gesetze, gleichzeitig aber auch internationale Richter und ein neutraler Ort verwendet werden - diese Option birgt allerdings das Problem, dass es im Sudan keine innerstaatliche Rechtssprechung gibt, die die relevanten internationalen Verbrechen umfassen würde.
21. Würde die Option innerstaatlicher Justizmechanismen als Ersatz für den IStGH in Erwägung gezogen, so wäre man mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. Zusätzlich zu den Fragen der gerichtlichen Kapazität und Unabhängigkeit käme, wie bereits erwähnt, das Problem, dass die Rechtsordnung des Sudan keine spezifischen Bestimmungen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord enthält.
22. Noch ein anderes Thema ist die Frage, ob der Rat sich noch eingehender mit den weitergehenden Problemen des Sudan befassen sollte, insbesondere mit der Frage, ob er etwas im Blick auf die Situation in den nördlichen und südlichen Teilen des Sudan unternehmen sollte. Hierbei geht es unter anderem darum, wie sich am besten sicherstellen lässt, dass die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens (Comprehensive Peace Agreement) bei den für 2009 angesetzten Wahlen und beim für 2011 geplanten Referendum zur Unabhängigkeit des Südens Fortschritte macht, dass der Verlauf der Nord-Süd-Grenze und der Status von Abyei geklärt und die Einkünfte aus dem Verkauf von Öl gerecht geteilt werden.

23. Inzwischen hat die Afrikanische Union (AU) auf ihrem Gipfeltreffen in der ersten Juliwoche 2009 eine Resolution verabschiedet, in der sie aussagt, dass sie nicht kooperieren wird, wenn gegen den sudanesischen Präsidenten Omar Hassan Al Bashir ein Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen erlassen wird. Botsuana war das einzige Land, das sich geweigert hat, diese Resolution zu unterstützen. Botsuanas Vize-Präsident, Mompoti Merafhe, sagte aus, dass der libysche Staatschef Oberst Muammar al-Gaddafi, als das Thema des vom IStGH erlassenen Befehls zur Verhaftung des sudanesischen Präsidenten Omar Al Bashir während des AU-Gipfeltreffens angesprochen wurde, keine Diskussion zugelassen habe. Oberst Gaddafi habe festgestellt, dass die AU gegen den Haftbefehl sei. Vize-Präsident Merafhe enthüllte, dass nur Botsuana und der Tschad ihre Position deutlich gemacht hätten, dass Präsident Al Bashir vor dem IStGH erscheinen solle, um seine Unschuld zu beweisen. Er sagte, die anderen Länder hätten ihre Position in dieser Angelegenheit, offensichtlich wegen ihrer Nähe zu Libyen oder dem Sudan, nicht publik gemacht.
24. Die jüngste Entwicklung in dieser Sache besteht darin, dass die Staatsanwälte des IStGH gegen die Entscheidung der IStGH-Richter, Sudans Präsidenten nicht wegen Völkermordes zu verklagen, am 7. Juli 2009 Berufung eingelegt haben.

### **Schlussbemerkungen**

25. Aus der vorangehenden Analyse geht hervor, dass der Völkermord ein ziemlich komplexes Problem darstellt, das nicht nur rechtliche, sondern auch politische Dimensionen hat. Der Genozid hat rechtliche Implikationen, die die Intervention der internationalen Gemeinschaft in vollem Umfang nach sich ziehen. Daher kann dieser Begriff nicht ohne gebührende Abwägung und eingehende Untersuchung aller Faktoren verwendet werden, die in einer gegebenen Situation zum Tragen kommen.
26. Die Suche nach Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung steht seit jeher im Mittelpunkt des Auftrags und der Mission christlicher Kirchen als Reaktion auf die Lehre Jesu in der Bergpredigt: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden. (...) Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen“ (Mt, 5, 6-9). Die Kirchen in verschiedenen Teilen der Welt und besonders in den Ländern, in denen schlimme Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, haben auf nationaler und internationaler Ebene gegen Straffreiheit gekämpft. Hierbei geht es ihnen nicht so sehr darum, für Bestrafung zu sorgen, sondern vielmehr darum, Gewalt und Straffreiheit zu überwinden, die Opfer zu unterstützen und Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung zu verfolgen.
27. In dieser Studie zur Darfur-Krise hat sich das Modell der wiedergutmachenden Gerechtigkeit als ein Weg herausgestellt, die Bedeutung der Wiederherstellung zerbrochener Beziehungen innerhalb von Gemeinschaften zu betonen. Anhand der wiedergutmachenden Gerechtigkeit beginnen Menschen die eigene Verletzlichkeit und die des anderen zu verstehen und dessen Menschlichkeit anzuerkennen. Wiedergutmachende Gerechtigkeit will Opfer, Täter und Gemeinschaften heilen. Eines der Merkmale der Verfahren wiedergutmachender Gerechtigkeit, von der Gemeinschaftsebene bis auf die nationale Ebene, besteht darin, dass die Opfer in den Mittelpunkt gestellt werden.
28. Kirchen und ökumenische Organisationen haben die Schreie der Opfer immer als eine Aufforderung verstanden, deren Rechte zu respektieren. Opfer haben das Recht, genau zu wissen, was im Falle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen passiert ist. In diesem Zusammenhang haben die Kirchen zum Völkermord in Armenien ihre prophetische Stimme erhoben. 1984 hat der ÖRK unter dem Titel „Armenien: Tragödie ohne Ende“ Hintergrundinformationen veröffentlicht. Im Anschluss daran hat die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (CCIA) das Thema des Völkermordes in Armenien bei der Menschenrechtskommission der UNO angesprochen und sich dabei auf deren „Überarbeiteten und aktualisierten Bericht zur Frage der Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes“ bezogen. Dieser Bericht war 1985 dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz nationaler Minderheiten vorgelegt worden und enthielt die Schlussfolgerung, dass es sich bei den armenischen Massakern um Völkermord gehandelt hat.

29. Die Kirchen sollten erneut ihre Pionierrolle einnehmen und ihre prophetische Stimme zur Darfur-Krise erheben. Die jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene deuten ebenfalls auf die Tatsache hin, dass das gesamte Beweismaterial zeigt, dass die in Darfur verübten Verbrechen gegen friedliche Zivilisten die rechtlichen Voraussetzungen für das Vergehen des Völkermordes erfüllen, wie sie in der UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und im Römischen Statut des IStGH vorgeschrieben sind.
30. Der Konflikt in Darfur tritt nun in sein sechstes Jahr und stellt eine moralische Herausforderung für die internationale Gemeinschaft dar, welche die sich ständig verschlimmernde Situation Tausender unschuldiger Menschen, die täglich mit Tod und Hungersnot konfrontiert sind und unter Bedingungen leben müssen, die darauf abzielen, sie körperlich zu zerstören, nicht länger totsichweigen und ignorieren kann.
31. Während einer auf höchster Ebene stattfindenden Plenarsitzung der UN-Generalversammlung im Jahre 2005 einigten sich die führenden Weltpolitiker erstmals darauf, dass Staaten die primäre Verantwortung haben, ihre eigenen Bevölkerungen zu schützen, und dass die internationale Gemeinschaft dann eingreifen muss, wenn diese Regierungen ihrer Verpflichtung, die am meisten Gefährdeten zu schützen, nicht nachkommen. Die Verantwortung, Bevölkerungen gegen Völkermord, ethnische Säuberung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, entspricht der internationalen Verpflichtung von Regierungen, schwere Krisen zu verhindern bzw. auf sie zu reagieren, wo immer sie auftreten mögen. Diese Verantwortung, Krisen zu verhindern, auf sie zu reagieren und im Anschluss an solche Krisen für einen Wiederaufbau zu sorgen, liegt in erster Linie bei jedem einzelnen Staat. Wenn Staaten jedoch beim Schutz ihrer Bevölkerungen offenkundig versagen, dann teilt die internationale Gemeinschaft die kollektive Verantwortung dafür, einzugreifen. Dieses Eingreifen sollte sich so gestalten, dass erst friedliche Schritte unternommen werden und dann, wenn nötig, Zwangsmassnahmen einschließlich energischer Schritte ergriffen werden, um Zivilpersonen zu schützen. Die Schutzpflicht bedeutet, dass kein Staat seine Hoheitsrechte als Ausrede vorschieben kann, um sich dem prüfenden Blick der internationalen Gemeinschaft zu entziehen, während er seiner Bevölkerung weit reichende Menschenrechtsverletzungen zufügt oder zufügen lässt. Auf der anderen Seite können Staaten derartige Vorkommnisse nicht wissentlich ignorieren, nur weil diese Menschenrechtsverletzungen außerhalb ihrer Staatsgrenzen stattfinden oder weil proaktive Maßnahmen nicht in ihrem eng definierten nationalen Interesse liegen.
32. Leider ist das bei der Darfur-Krise der Fall. Die internationale Gemeinschaft hat nicht länger das Recht, Zuschauer zu bleiben und zuzulassen, dass weit reichende Gräueltaten, wie diejenigen, die in Darfur vorkommen, weiterhin ungestraft verübt werden. Es soll gelten, was im „Bericht zum armenischen Genozid“ gesagt wurde, der vom ÖRK-Zentralausschuss auf seiner Sitzung vom 15. bis 22. Februar 2005 in Genf angenommen wurde:

„Aus christlicher Perspektive erfordert die Verwirklichung von Gerechtigkeit und Versöhnung die Anerkennung des begangenen Verbrechens als eine sine-qua-non-Bedingung für die Heilung der Erinnerung und die Möglichkeit zur Vergebung. Vergebung bedeutet nicht Vergessen, sondern Rückblick mit dem Ziel, die Gerechtigkeit, den Respekt vor den Menschenrechten und die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern wiederherzustellen.“
33. Die Kirchen sollten eine führende Rolle übernehmen, indem sie alle nationalen und internationalen Bemühungen um Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht fördern und unterstützen, damit durch einen wahren Versöhnungsprozess ein dauerhafter Friede aufgebaut werden kann.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## **Erklärung zur missbräuchlichen Verwendung des Blasphemiegesetzes und zur Sicherheit religiöser Minderheiten in Pakistan**

1. Angesichts der Tatsache, dass Christen und Muslime während langer Zeit und an vielen Orten harmonisch nebeneinander gelebt haben, ist es bedauerlich, dass das Blasphemiegesetz in Pakistan heute zu einer wichtigen Quelle für die Diskriminierung und Verfolgung von Minderheiten geworden zu sein scheint. Seit das pakistanische Strafgesetzbuch 1986 geändert wurde, leben die religiösen Minderheiten im Land in einem Zustand von Angst und Schrecken. Unter Berufung auf das Blasphemiegesetz werden falsche Anschuldigungen gegen Minderheiten vorgebracht und insbesondere Christen sind zu Zielscheiben von Schikanen und Verfolgung geworden. Das Blasphemiegesetz wird immer häufiger angewandt – oft als Hilfsmittel zur Regelung persönlicher Streitigkeiten. Dadurch haben sich die Angriffe auf religiöse Minderheiten verstärkt. Diese Vorfälle förderten ein Klima religiös motivierter Gewalt und Verfolgung in mehreren Landesteilen Pakistans. Das Blasphemiegesetz ist zu einer Spannungsquelle zwischen den religiösen Gemeinschaften der Mehrheit und denjenigen der Minderheit geworden.
2. Das betreffende Gesetz ist Teil des pakistanischen Strafgesetzbuches. Dessen Kapitel XV befasst sich mit Straftaten im Zusammenhang mit Religion. Darunter fallen die Artikel 295 bis 298. Das Blasphemiegesetz wurde ursprünglich 1860, während der britischen Herrschaft im ungeteilten Indien, eingeführt. 1927 wurde Artikel 295 dem Strafgesetzbuch beigelegt, zur Ahndung „vorsätzlicher und böswilliger Handlungen, die mit der Absicht begangen werden, die religiösen Gefühle jedweder Klasse zu beleidigen, indem ihre Religion oder ihr religiöser Glaube verletzt wird“. Nach dieser Bestimmung wurde allen religiösen Gruppierungen der gleiche Schutz versprochen. Die Verurteilung hing davon ab, ob bewiesen werden konnte, dass der Angeklagte vorsätzlich oder absichtlich gehandelt hatte, um die religiösen Gefühle einer Person zu verletzen oder zu beleidigen. Nach der pakistanischen Staatsgründung 1947 wurde das existierende Blasphemiegesetz vierzig Jahre lang als angemessen betrachtet. Keine Regierung erachtete in dieser Zeit eine Änderung als nötig, bis General Zia Ul Haq auf Geheiß der islamischen Parteien im Land mehrere Änderungen am pakistanischen Strafgesetzbuch vornahm. Die von General Zia Ul Haq eingeführte Richtungsänderung der staatlichen Politik öffnete eine Bresche für das Entstehen einer intoleranten Haltung unter dem Etikett der Blasphemie. Von da an wurde die christliche Minderheit in Pakistan immer öfter Opfer von Demütigung und Verfolgungen, gestützt auf falsche Anschuldigungen unter Berufung auf das Blasphemiegesetz.
3. Das Blasphemiegesetz gibt vor, den Islam und das religiöse Empfinden der muslimischen Mehrheit zu schützen, ist jedoch vage formuliert und wird von Polizei und Justiz willkürlich umgesetzt, auf eine Art und Weise, die auf Belästigung und Verfolgung hinausläuft. Es ist zu einem der strengsten Gesetze des Landes geworden. Das Gesetz selbst enthält nur eine vage Definition von Blasphemie, doch in gewissen Fällen steht auf Blasphemie zwingend die Todesstrafe. Außerdem gibt es ernsthafte Mängel in den Mechanismen zur Umsetzung des Gesetzes. Seit der Einführung der obligatorischen Todesstrafe auf Artikel 295C als Ergebnis des Anpassungsgesetzes Nr. III (1986) mussten viele unschuldige Menschen mit ihrem Leben bezahlen. In mehreren Fällen kamen Angeklagte gar nicht vor Gericht. Viele Opfer des Blasphemiegesetzes mussten für ihre eigene Sicherheit im Ausland Asyl beantragen, andere sind zu einem Leben im Untergrund gezwungen.
4. Der gravierendste Mangel in der Praxis und bei der Umsetzung des Blasphemiegesetzes liegt gegenwärtig darin, dass jemand, der der Blasphemie angezeigt wird, sofort verhaftet wird. Die Strafe umfasst zwingend die Todesstrafe für die Verleumdung des Propheten Mohammed und eine lebenslange Gefängnisstrafe für die Entweihung des heiligen Korans. Gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist eine Verurteilung ohne den Beweis eines vorsätzlichen Bestrebens durch den Angeklagten möglich. Dies entspricht einer Verletzung der Grundrechte, die von der pakistanischen Verfassung garantiert werden. Die häufige Erfahrung des Missbrauchs und der falschen Anwendung des Blasphemiegesetzes in Pakistan hat mit den Jahren zu physischer Gewalt, Schaden, Zerstörung von Eigentum und Verlust von Menschenleben unter der unschuldigen christlichen Minderheit geführt. Berichten zufolge sind z. B. zwischen 1988 und 2005 647 Personen unter Anwendung des Blasphemiegesetzes durch die pakistanischen Behörden angeklagt worden. In

jüngster Zeit hat diese Zahl noch zugenommen. Menschenrechtsgruppen haben beobachtet, dass Anklagen gegen Einzelpersonen unter dem Blasphemiegesetz sich einzig und allein auf deren religiösen Glauben als Minderheit oder auf unbegründete arglistige Anschuldigungen ausgehend von persönlichen Feindschaften stützen, oft mit dem Ziel, Menschen ins Gefängnis zu werfen, um bei geschäftlichen Angelegenheit oder Streitigkeiten über Land einen Vorteil zu gewinnen. Es wird zudem berichtet, dass die Justiz mit Drohungen, Einschüchterungen und Druck konfrontiert ist. Aufgrund dieser Tatsachen waren die unteren Instanzen oft gezwungen, Menschen zu verurteilen, ohne die ihnen präsentierten Beweise eingehend zu studieren. Es wird immer schwieriger, in Pakistan eine faire Verhandlung für Personen zu erhalten, die gestützt auf das Blasphemiegesetz angeklagt werden.

5. Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) hat die in den letzten Wochen erfolgten Ermordungen von Christen in Gojra und an anderen Orten im Bundesstaat Punjab mit Besorgnis beobachtet. In Erinnerung an die von Muhammad Ali Jinnah, dem Gründer Pakistans, gegebenen Zusicherungen an die religiösen Minderheiten, dass „Minderheiten ein heiliger Schatz Pakistans“ seien, ist der ÖRK der Ansicht, dass die Diskriminierung und die Angriffe gegen religiöse Minderheiten in Pakistan Artikel 36 der pakistanischen Verfassung verletzen, der die legitimen Rechte der Minderheiten garantiert. Die zunehmende missbräuchliche Anwendung des Blasphemiegesetzes verstärkt den Hass zwischen den Gemeinschaften, die religiöse Intoleranz und die Verfolgung religiöser Minderheiten. Vor diesem Hintergrund bringt der ÖRK ernsthafte Sorge über Artikel 295C des pakistanischen Strafgesetzbuches zum Ausdruck, der eine obligatorische Todesstrafe für alle vorsieht, die der Blasphemie für schuldig befunden werden.

Der Zentralausschuss des ÖRK, der vom 26. August – 2. September 2009, in Genf tagt, fasst deshalb folgenden Beschluss.

Der Zentralausschuss,

- A. **ruft** die Regierung Pakistans **dringend auf**, Artikel 295C des pakistanischen Strafgesetzbuches, der eine obligatorische Todesstrafe für alle vorsieht, die der Blasphemie für schuldig befunden werden, aufzuheben;
- B. **ruft** die Regierung Pakistans **auf**, die Rechte aller religiöser Minderheiten im Land zu garantieren;
- C. **bringt** seine Solidarität mit den Christen und allen anderen religiösen Minderheiten in Pakistan **zum Ausdruck**;
- D. **ermutigt** die ÖRK-Mitgliedskirchen, ihre jeweiligen Regierungen aufzufordern, die Regierung Pakistans anzuschreiben und ihre Besorgnis über die Sicherheit der religiösen Minderheiten in Pakistan zum Ausdruck zu bringen sowie zu **verlangen**, dass der missbräuchlichen Anwendung des Blasphemiegesetzes ein Ende gesetzt wird;
- E. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, für die pakistanische Bevölkerung und um Frieden und Sicherheit im ganzen Land zu beten.

**EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT**

## Erklärung der Hoffnung in einem Jahr der Chancen – Plädoyer für eine atomwaffenfreie Welt

*„Die Herstellung, die Stationierung und der Einsatz von Atomwaffen ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und muss aus ethischen und theologischen Gründen verurteilt werden.“*

*-William Thompson, Presbyterianische Kirche der USA, Vollversammlung von Vancouver, 1983*

1. Die internationale Gemeinschaft befindet sich in einer Zeit der Hoffnung. Auf internationaler und nationaler Ebene setzen sich führende Persönlichkeiten für eine atomwaffenfreie Welt ein und signalisieren damit eine Abkehr von einer jahrelang verfolgten Politik. In aller Welt sind in Städten, Parlamenten, wissenschaftlichen Einrichtungen und in den Religionen Mehrheiten aktiv, die sich für atomare Abrüstung einsetzen. Präsident Barack Obama hat erklärt, als einziger Staat, der jemals Atomwaffen eingesetzt hat, hätten die USA die Pflicht, sich an die Spitze der Atomwaffengegner zu stellen. Die Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, der 65 Staaten angehören, hat sich nach einem politischen und verfahrenstechnischen Patt von mehr als einem Jahrzehnt nun ein Arbeitsprogramm gegeben. Afrika hat seinen Vertrag über die atomwaffenfreie Zone von 1996 in Kraft gesetzt, und damit sind Atomwaffen zum ersten Mal in der Mehrzahl aller Länder verboten. Diese positiven Entwicklungen sollten gefördert und verstärkt werden.
2. Sieben Jahrzehnte nach dem Beginn des Atomzeitalters sind die fünf Ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates mehr denn je verpflichtet, mit dem Weltfrieden endlich Ernst zu machen. Die Tatsache, dass sie im Besitz von Atomwaffen sind, ist unvereinbar mit ihrer wichtigsten Aufgabe, der Sicherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die 183 Staaten, die keine Atomwaffen besitzen, warten noch immer darauf, dass die fünf Nuklearstaaten der Verpflichtung nachkommen, ihre Atomwaffen zu beseitigen.
3. Die atomaren Streitkräfte sind nach wie vor in höchster Alarmbereitschaft, verschiedene Gruppen haben Zugang zu atomarem Know-how, Nukleartechnologie und spaltbarem Material, die zunehmende Anzahl von Atomkraftwerken hat eine Zunahme der Sicherheits- und Verschmutzungsrisiken zur Folge, Streitkräfte verstoßen regelmäßig gegen die völkerrechtlichen Normen zum Einsatz von Gewalt und zum Schutz der Zivilbevölkerung, und Fortschritte auf dem Weg zu globalen öffentlichen Gütern werden durch nationale Hoheitsrechte eingeschränkt. Indien, Pakistan, Israel und aller Wahrscheinlichkeit nach Nordkorea, die den Sperrvertrag nicht unterzeichnet haben, besitzen Atomwaffen. Es ist an der Zeit zu handeln. / Es muss gehandelt werden.
4. Die internationale Gemeinschaft muss diese Herausforderung gemeinsam aufgreifen und die Chancen nutzen, die sich im kommenden Jahr bieten. Kirchen, internationale zivilgesellschaftliche Gruppen und die Weltöffentlichkeit werden verfolgen, ob die Regierungen überzeugende Maßnahmen ergreifen, und sie werden sich auch selbst in Wort und Tat für die atomare Abrüstung engagieren. Dieses Engagement wird die folgenden Schwerpunkte haben:
  - Internationaler Tag des Friedens, 21. September 2009 – Der von der UNO ausgerufene Tag verdient weltweite Einhaltung. In diesem Jahr steht er unter dem Motto „100 Gründe für Abrüstung“ und stützt sich auf den Fünf-Punkte-Plan des UNO-Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung.
  - Internationaler Tag des Gebets für den Frieden, 21. September 2009 – Entsprechend einer Vereinbarung mit der UNO und als Teil der Dekade zur Überwindung von Gewalt ruft der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) seine Mitgliedskirchen in aller Welt auf, diesen Tag zum jährlichen Tag des Gebets für den Frieden zu machen.
  - Der Präsident der USA übernimmt den Vorsitz des UN-Sicherheitsrates, 24. September 2009 – Die Sondersitzung der Staatsoberhäupter zum Thema Abrüstung unter Vorsitz von Präsident Barack Obama stellt für die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates eine einzigartige Gelegenheit dar, den engen Zusammenhang zwischen atomarer Abrüstung und Nichtweiterverbreitung zur Kenntnis zu nehmen. Eine gemeinsame Verpflichtung, die Berichterstattung über ihre Atomwaffenarsenale transparenter zu gestalten, wäre ein

begrüßenswerter erster Schritt, die Abrüstungsrhetorik in die Praxis umzusetzen. Transparenz ist möglich, unumgänglich und seit langem überfällig.

- Tagung der UNO-Generalversammlung und ihres Ersten Ausschusses, September-Oktober 2009 – Angesichts des erneut drohenden Patts in der Genfer Abrüstungskonferenz könnte es notwendig werden, dass die Generalversammlung in New York entsprechende Maßnahmen ergreift. Sollte die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage sein, den geplanten Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material jetzt auszuhandeln, dann könnte die UNO-Generalversammlung und ihr Erster Ausschuss ein anderes geeignetes Gremium mit dieser Aufgabe betrauen.
- Verlängerung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (START), 5. Dezember 2009 – Die USA und Russland haben mit der Aufnahme der Verhandlungen in diesem Jahr der Chancen neue Hoffnung geweckt. Es ist dringend notwendig, dass START II als Zielvorgabe für die Reduzierung der Waffen den geringsten der bisher genannten Werte setzt, nämlich jeweils 1'500 atomare Sprengköpfe.
- Atomwaffenfreie Zone Afrika – Wir begrüßen es, dass eine Reihe afrikanischer Staaten den Vertrag von Pelindaba unterzeichnet und in Kraft gesetzt hat, darunter in jüngster Zeit Burundi, Malawi, Mosambik und Äthiopien. Wir begrüßen Namibias diesbezügliche Fortschritte und rufen nachdrücklich dazu auf, die noch anhängigen Ratifikationen vorzunehmen. Wir ersuchen Russland und die USA, ebenso wie China, Großbritannien und Frankreich den Protokollen zum Vertrag beizutreten, die Afrika zusätzlichen Schutz bieten. Der Erfolg Afrikas macht deutlich, dass eine Mehrheit von 116 Ländern eine führende Rolle bei den Bemühungen übernommen hat, ihr jeweiliges Hoheitsgebiet vor atomaren Gefahren zu schützen. Die südliche Hemisphäre und ein großer Teil der Länder des Südens senden damit dem von Atommächten dominierten Norden ein deutliches Signal.
- Tagung der atomwaffenfreien Zonen, April 2010 – Eine umfangreiche politische und geografische Mehrheit wird sich vor Beginn der Überprüfungskonferenz des Atomwaffensperrvertrags (2010) versammeln. Auf der Tagesordnung werden voraussichtlich vertrauensbildende Maßnahmen stehen, die diese atomwaffenfreien Zonen vor allem in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Nordostasien treffen können. An dieser Tagung werden Vertreter/innen der Zivilgesellschaft einschließlich der Kirchen teilnehmen. Die Staaten, die atomwaffenfreie Zonen eingeführt haben, werden sich bemühen, ihre Position durch praktische Maßnahmen zu stärken, darunter der Beitritt zu bestehenden Verträgen, Sicherheitsprotokolle mit Atomwaffenstaaten und Expertengruppen, die wichtige Fragen im Zusammenhang mit künftigen atomwaffenfreien Zonen behandeln.
- Abschluss der Überprüfung der Sicherheitspolitik des Nordatlantikpaktes (NATO), 2010 – Der ÖRK, der Nationalrat der Kirchen Christi in den USA, der kanadische Rat der Kirchen und die Konferenz Europäischer Kirchen haben die NATO aufgefordert, nicht mehr von dem Grundsatz auszugehen, Atomwaffen dienen dem Frieden, und die derzeit sehr starken politischen Impulse dazu zu nutzen, ihre ..... Atomwaffen abzubauen und unter anderem auch die in fünf NATO-Mitgliedstaaten stationierten ausländischen Atomwaffen abzuziehen. In ihrem gemeinsamen Brief an die NATO-Führung schrieben sie, „dass Sicherheit durch ein konstruktives Verhältnis zu den Nachbarn angestrebt werden sollte und dass wirkliche Sicherheit nur zu erreichen ist durch die Bekräftigung und Förderung der Interdependenz aller Menschen in der einen Schöpfung Gottes“.
- Überprüfungskonferenz des Atomwaffensperrvertrags, 2010 – Bis zu dieser lang erwarteten Konferenz Mitte des Jahres müssen die Atomstaaten Vereinbarungen getroffen haben, die ihre Bereitschaft bestätigen, ihren Verpflichtungen im Abrüstungsbereich verstärkt nachzukommen. Dies umfasst zumindest das Inkrafttreten des Atomwaffensperrvertrags, einen Konsens über einen ausgereiften Entwurf des Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material und eine Übereinkunft über die oben erwähnten Maßnahmen zur Transparenz. Dies

erfordert des Weiteren konsequente Bemühungen um Fortschritte in der nächsten Verhandlungsrunde des Sperrvertrags sowie einen Plan, mit der intensiven Arbeit an einem Atomwaffenübereinkommen zu beginnen.

Die internationale Gemeinschaft steht vor einem Jahr der Chancen. Der Zentralausschuss des ÖRK fasst auf seiner Tagung in Genf (Schweiz) vom 26. August – 2. September 2009 folgenden Beschluss:

Der Zentralausschuss,

- A. **ermutigt** die Regierungen und die anderen Akteure, die im kommenden Jahr sich bietenden Abrüstungschancen und die mit ihnen verbundenen Hoffnungen sehr ernst zu nehmen;
- B. **fordert** die Staaten, die Atomwaffen besitzen, **auf**, ihrer „eindeutigen Verpflichtung nachzukommen, ihre Atomwaffenarsenale vollständig zu beseitigen und damit zur nuklearen Abrüstung beizutragen“ (Überprüfungskonferenz des Atomwaffensperrvertrags, 2000);
- C. **ersucht** die Kirchen, ihre Regierungen bei deren Bemühungen zu unterstützen, durch die Einführung und Stärkung atomwaffenfreier Zonen ganze Regionen der Welt besser vor Atomwaffen zu schützen;
- D. **ruft** die Mitgliedskirchen **auf**, den führenden Persönlichkeiten in ihrem Land zuzurufen: „Nutzt diese Chance zum Handeln! Zeigt der Mehrheit der Weltbevölkerung, die die Atomwaffen abschaffen will, welches eure Absichten sind, und lasst ihnen Taten folgen! Sorgt dafür, dass ein Jahrzehnt des nuklearen Patts durch ein einziges Jahr der Zusammenarbeit annulliert werden kann! Ächtet Waffen, die niemals hätten angefertigt werden dürfen, und die niemals zum Einsatz kommen dürfen! Beginnt sofort damit, die Versprechen der internationalen Verträge einzulösen und die Welt von Atomwaffen zu befreien! Setzt uns allen eine Frist, dies zu tun!“

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

### **Protokollpunkt zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen**

1. Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) und andere zivilgesellschaftliche Organisationen forderten die Vereinten Nationen 1973 nachdrücklich auf, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen „als zulässigen Ausdruck des Rechts auf Gewissensfreiheit“ anzuerkennen und Kriegsdienstverweigerern alternative Möglichkeiten des Dienstes anzubieten. In der Erklärung zur Frage der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen von 1973 heißt es, der ÖRK und seine Partnerorganisationen „glauben, dass es an der Zeit ist, dass die Kommission (für Menschenrechte) einen entscheidenden Schritt zur internationalen Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen unternimmt“. Vier Gründe wurden angeführt: wachsende Besorgnis religiöser Gemeinschaften, Achtung des Rechts auf Gedankenfreiheit und Unversehrtheit des Einzelnen, die Rolle der Jugend beim Aufbau von Frieden und die Tatsache, dass fehlende Alternativen zum Dienst mit der Waffe zu einer Vergeudung menschlicher Ressourcen und zu Gefängnisstrafen für junge Menschen mit tiefen Überzeugungen führen.
2. In den darauf folgenden Jahren wurde dieses Recht in internationalen Foren und im Internationalen Pakt der UNO über bürgerliche und politische Rechte anerkannt. Die ökumenische Bewegung bestätigte das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen durch ihren konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, der zu der JPIC-Weltversammlung 1991 in Seoul, Korea führte. Infolgedessen genießt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen sehr viel größeren Schutz im Rahmen der Gedanken- und Religionsfreiheit wie auch der Gewissensfreiheit.
3. In einem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte aus dem Jahr 2006 wurde offen gelegt, dass es in vielen Ländern schwerwiegende Defizite bei der Anerkennung und Ausübung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt. Der Bericht gelangte zu dem Schluss, dass Kriegsdienstverweigerer oft bestraft, diskriminiert und inhaftiert werden. Vor dem Hintergrund dieses Berichts forderte der ÖRK-Zentralausschuss eine Untersuchung zu diesem Thema.
4. Die ÖRK-Studie zeigt, dass Kirchen an vielen Orten mit Problemen der Kriegsdienstverweigerung konfrontiert sind. Sie reagieren darauf u. a. mit Initiativen zur Unterstützung von Kriegsdienstverweigerern in einigen Ländern. Man kann sagen, dass die Positionen der Kirchen sich grosso modo in drei Kategorien aufteilen lassen: die historischen Friedenskirchen ermutigen ihre Mitgliedskirchen mit Nachdruck, die Beteiligung an militärischen Aktionen abzulehnen. Sie respektieren aber die freie Entscheidung des Einzelnen. Andere Kirchen vertreten die Meinung, dass Christen die Wahl haben, sowohl Zivildienst als auch Wehrdienst zu leisten. Und schließlich gelangte die Studie zu dem Schluss, dass viele und vielleicht die meisten Kirchen zwar keine offizielle Position in der Frage vertreten, dass es aber auch keinen Beweis dafür gibt, dass diese Kirchen sich gegen Kriegsdienstverweigerung aussprechen.
5. Die Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass unter den Kirchen Konsens darüber herrscht, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu bekräftigen, damit Menschen, die sich aus religiösen oder anderen Gewissensgründen nicht in der Lage sehen, eine Waffe zu tragen, die Möglichkeit zur Kriegsdienstverweigerung haben, ohne in der Folge diskriminiert oder bestraft zu werden.
6. Sie hob auch hervor, dass Christen in Ländern, in denen es ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt, aufmerksam dafür sind, was mit ihren Steuergeldern zur Unterstützung von Krieg geschieht, und dass die Regierungen in einigen Fällen gegen sie geklagt haben, weil sie sich aus Gewissensgründen geweigert hatten, Steuern für den Krieg zu zahlen. Dieser Aspekt der Verweigerung aus Gewissensgründen verdient weitere Untersuchungen und Aufmerksamkeit.
7. Die Dekade zur Überwindung von Gewalt bekräftigt die biblischen Grundlagen, wie sie insbesondere in der Bergpredigt zu finden sind: In den Seligpreisungen werden die Barmherzigen, die Friedfertigen und die Verfolgten gesegnet und Jesus lehrt, dass wir unsere Feinde lieben sollen. (Mt 5, 6-9)

Deshalb fasst der Zentrallausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen auf seiner Tagung vom 26. August – 2. September 2009 in Genf, Schweiz, folgenden Beschluss:

Der Zentrallausschuss,

- A. **bestätigt** die bestehende grundsätzliche Haltung des ÖRK und bekräftigt seine Unterstützung für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus religiösen, moralischen oder ethischen Gründen in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und anderen völkerrechtlichen Urkunden, da die Kirchen die Pflicht haben, diejenigen zu unterstützen, die sich weigern, an der Ausübung von Gewalt teilzunehmen;
- B. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, wenn immer sie dazu in der Lage sind, das Recht auf die Weigerung, Waffen zu tragen oder einzusetzen, zu bekräftigen und Kirchenmitglieder zu ermutigen, ebenfalls für dieses Recht einzutreten;
- C. **bedauert es**, dass Männer, Frauen und Kinder in vielen Teilen der Welt von Regierungen wie auch nichtstaatlichen Truppen oder paramilitärischen Organisationen zum Dienst mit der Waffe gezwungen werden;
- D. **ermutigt** die Mitgliedskirchen, ihre Regierungen und militärischen Organisationen aufzufordern, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als völkerrechtlich garantiertes Menschenrecht anzuerkennen und zu achten;
- E. **ruft** die Kirchen **auf**, ihre Mitglieder in Situationen, in denen die Kirche bewaffnete Aktionen als rechtswidrig oder sittenwidrig ansieht, zur Kriegsdienstverweigerung zu ermutigen;
- F. **ermutigt** die Kirchen, sich mit der Frage von Steuergeldern für militärische Ausgaben oder Krieg sowie mit Alternativen zum Militärdienst auseinanderzusetzen;
- G. **ruft** alle Christen **auf**, für den Frieden zu beten, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und den Frieden auf gewaltlosem Wege zu suchen.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## Protokollpunkt zur Situation der Methodistischen Kirche in Fidschi und Rotuma

*„Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ (1. Korinther 12,26)*

1. Im Dezember 2006 wurde die gewählte Regierung von Fidschi, einer Inselgruppe im Pazifik mit rund 920'000 Einwohnern, durch einen Militärputsch gestürzt und durch eine „Interimsregierung“ unter dem Chef des Militärs, Kommodore Frank Bainimarama als Premierminister ersetzt. Im April 2009 erklärte das Oberste Gericht den Putsch für rechtswidrig. Innerhalb von wenigen Tagen setzte die Interimsregierung die Verfassung außer Kraft, entließ die Richter, führte Medienzensur ein und kündigte Notstandsgesetze an, die unter anderem vorschreiben, dass geplante Tagungen – auch kirchliche Tagungen – einer Genehmigung durch die Regierung bedürfen.
2. Die Bevölkerung Fidschis setzt sich aus zwei Gruppen zusammen: den einheimischen Fidschianern, die rund 55 % der Bevölkerung ausmachen, und den indischstämmigen Fidschianern, den Nachkommen der Arbeitskräfte, die im 19. Jahrhundert aus Indien gekommen waren und die etwa 42 % der Bevölkerung stellen. Die große Mehrheit der einheimischen Fidschianer sind Christen (mehr als 95 %), und das Christentum ist – vor allem dank der Methodistischen Kirche – sehr weitgehend in die einheimische fidschianische Kultur integriert. Die indischen Fidschianer sind vorwiegend Hindus (28 % der Gesamtbevölkerung) oder Muslime (6 %).
3. Nahezu zwei Drittel der einheimischen Fidschianer gehören der Methodistischen Kirche an, einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Insgesamt sind rund 35 % der Fidschianer Methodisten (327'000 Personen einschließlich einiger indischer Fidschianer). Die Römisch-Katholische Kirche ist mit rund 60'000 Gläubigen die zweitgrößte Kirche. Die einzige weitere ÖRK-Mitgliedskirche in Fidschi ist die Anglikanische Kirche (rund 8'000 Gläubige).
4. Die Armee hatte auch 1987 und 2000 geputscht. In beiden Fällen wurde der Putsch als den Interessen der einheimischen Fidschianer förderlich betrachtet, und im Allgemeinen herrscht die Auffassung vor, dass die Methodistische Kirche mit ihrer vorwiegend einheimischen Mitgliedschaft die Putschisten unterstützt hat. Der Putsch von 2006 hingegen dient nach allgemeiner Auffassung den Interessen der indischen Fidschianer, und die Interimsregierung hat die Rolle der traditionellen fidschianischen Kultur im Leben der Nation erheblich eingeschränkt. So ist zum Beispiel der früher sehr mächtige Häuptlingsrat von der Interimsregierung aufgelöst worden.
5. Unmittelbar nach dem Putsch von 2006 gab die Methodistische Kirche Erklärungen heraus, in denen sie den Putsch bedauerte und die Interimsregierung für rechtswidrig erklärte. Viele kleinere Kirchen schlossen sich diesem Standpunkt mit öffentlichen Erklärungen an, doch wird mit Bedauern festgestellt, dass es kaum Verständigung gibt zwischen der Methodistischen, der Anglikanischen und der Römisch-Katholischen Kirche. Die Methodistische Kirche bleibt seit 2006 öffentlich bei ihrer Auffassung, dass die Interimsregierung rechtswidrig ist. Daher lehnt sie es ab, an den von der Interimsregierung initiierten kommunalen Debatten über die Gestaltung der Zukunft Fidschis teilzunehmen. Diese Politik der Kirche ist zwar durchaus verständlich und vertretbar, doch sie hat auch dazu geführt, dass sich die Kirche von diesen Prozessen, die möglicherweise eine entscheidende Rolle für die Gestaltung der Zukunft Fidschis spielen werden, bedauerlicherweise selbst ausgeschlossen hat.
6. Seit Mai 2009 hat die Interimsregierung die folgenden Maßnahmen gegen die Methodistische Kirche ergriffen:
  - Sie verbot der Kirche, 2009 ihre Jahreskonferenz abzuhalten, die das höchste Leitungsgremium der Kirche ist (dieses Verbot könnte auch nach der geplanten Rückkehr zur Demokratie 2014 in Kraft bleiben).
  - Sie verbot das jährliche Chorfestival der Kirche, das zur gleichen Zeit wie die Jahreskonferenz stattfindet und bei der jährlichen Beschaffung von Mitteln für das Leben und die Mission der Kirche hilft.
  - Sie verhaftete neun führende Methodisten, darunter den Vorsitzenden und den Generalsekretär, und klagte sie an, gegen die Notstandsgesetze verstoßen zu haben. Alle neun sind gegen Kaution

entlassen worden, doch ist ihnen genau vorgeschrieben worden, was sie tun dürfen und was nicht; außerdem wurden ihnen ihre Pässe abgenommen.

- Sie untersagte der Kirche die Amtseinführung ihres Vorsitzenden und ihres Generalsekretärs, die am 23. August stattfinden sollte.
  - Sie verbot die wöchentliche Radiosendung der Methodistischen Kirche, die vom Generalsekretär der Kirche moderiert worden war.
7. Im August 2009 entsandte der ÖRK ein Team von drei führenden kirchlichen Persönlichkeiten aus Nachbarländern zu einem Besuch in Fidschi, um der Methodistischen Kirche in dieser Situation Solidarität und Unterstützung zu bekunden. Der ÖRK spricht der Pazifischen Konferenz der Kirchen (PCC) seinen Dank für die organisatorische Unterstützung und die Gastfreundschaft aus, die dem ÖRK-Team großzügigerweise zur Verfügung gestellt wurden. Das Team traf mit führenden Vertretern der Methodistischen Kirche zusammen und nahm am 23. August in der Centenary Church in Suva am Gottesdienst teil. Es traf zudem mit leitenden Vertretern der PCC, mit dem anglikanischen Bischof Apimeleki Qiliho, mit mehreren Nichtregierungsorganisationen und mit Premierminister Bainimarama zusammen. Der Premier vertrat mit Nachdruck die Auffassung, dass der Kirchenleitung der Methodisten auch Personen ethno-nationalistischer Orientierung angehören, die er weniger als Kirchenführer denn als Politiker sieht. Die ethno-nationalistischen Bestrebungen und Taten dieser Personen seien es, die seine Regierung zu den Maßnahmen gegen die Kirche veranlasst hätten. Das Team begrüßte die Zusicherung des Premiers, die Interimsregierung sei bereit zum Dialog mit der Methodistischen Kirche.
8. Die Fidschianer sind höchst verschiedener Meinung über die Interimsregierung. Diese Meinungen reichen von entschiedener Unterstützung für die Interimsregierung und insbesondere deren Maßnahmen für eine multirassische und multireligiöse Gesellschaft bis hin zu klarer Opposition gegen die Interimsregierung und alles, für das sie offenbar steht. Manche Fidschianer äußern Besorgnis angesichts der Möglichkeit, dass die Interimsregierung die für 2014 geplante Rückkehr zur Demokratie aufschiebt und Fidschi langfristig eine Militärdiktatur wird oder von einer Militärjunta regiert wird. Auch innerhalb der Methodistischen Kirche werden diese verschiedenen Standpunkte vertreten.
9. Die Methodistische Kirche ist fest entschlossen, auf die Maßnahmen der Interimsregierung nicht in einer Weise zu reagieren, die zu öffentlichen Protesten gegen die Regierung und möglicherweise zu Gewalt und Blutvergießen führen könnte. Die Kirche wünscht von ganzem Herzen eine friedliche Lösung der Probleme, mit denen sie konfrontiert ist. Sie ist bereit zu Gesprächen mit der Interimsregierung, die mit oder ohne Hilfe eines Vermittlers geführt werden können, und sie ist bereit, ihre Ablehnung einer Mitwirkung bei den staatlichen und kommunalen Debatten über die Zukunft Fidschis zu überdenken.

Der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) fasst auf seiner Tagung in Genf (Schweiz) vom 26. August – 2. September 2009 folgenden Beschluss:

Der Zentralausschuss,

- A. **bringt** tiefe Besorgnis angesichts der Maßnahmen der Interimsregierung von Fidschi gegen die Methodistische Kirche in Fidschi und Rotuma **zum Ausdruck**;
- B. **würdigt** die überlegte und maßvolle Reaktion der Methodistischen Kirche in Fidschi und Rotuma auf die Maßnahmen, welche die Interimsregierung von Fidschi gegen die Kirche ergriffen hat;
- C. **ermutigt** die Pazifische Konferenz der Kirchen, den Dialog zwischen den Kirchen in Fidschi zu fördern, und zwar insbesondere zwischen der Methodistischen, der Anglikanischen und der Römisch-Katholischen Kirche;
- D. **fordert** die Methodistische Kirche in Fidschi **auf**, Möglichkeiten zu suchen, ein Gespräch mit der Interimsregierung aufzunehmen;

- E. **ermutigt** die Methodistische Kirche in Fidschi und Rotuma, unter Beibehaltung ihrer Position bezüglich der Unrechtmäßigkeit der Interimsregierung dennoch zu erwägen, an den von der Regierung initiierten kommunalen Debatten teilzunehmen, die sich mit der Zukunft des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und interreligiösen Lebens in Fidschi befassen;
- F. **ersucht** den ÖRK-Generalsekretär, umgehend auf Ersuchen und Anregungen der Kirchen in Fidschi im Blick auf mögliche künftige ÖRK-Maßnahmen zur Unterstützung der Kirche in Fidschi einzugehen;
- G. **ruft** die ÖRK-Mitgliedskirchen **auf**, für die Nation und die Bevölkerung von Fidschi zu beten und dafür, dass das Land so bald wie möglich auf friedlichem Wege zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zurückkehrt und sich eine lebendige und friedliche multirassische und multireligiöse Gesellschaft entwickeln kann.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## **Protokollpunkt zur Verantwortung der Kirchen für Gemeinschaften, die gegen Christen gerichtete Gewalt erleiden**

1. Christliche Gemeinschaften in vielen Teilen der Welt sind heute die Zielscheibe von verschiedenen Formen religiös motivierter Gewalt oder sie werden bedroht oder eingeschüchtert. Ihre Lage wird in vielen Fällen durch ethnische Spannungen noch verschärft. Auch im Krieg und sogar in der Nachkriegszeit müssen diese Christen feststellen, dass ihre Regierungen entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Schutzpflicht wahrzunehmen. Wir beobachten ein Abnehmen der Religionsfreiheit in vielen Teilen der Welt und eine Zunahme religiöser Intoleranz. Im Bewusstsein der Verantwortung jedes Teils des Leibes Christi für den ganzen Leib und eingedenk der Gebote des Neuen Testaments – „weint mit den Weinenden“ (Römer 12,15), „nehmt euch der Nöte der Heiligen an“ (Römer 12,13), und „einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“ (Galater 6,2) – fasst der Zentrallausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) auf seiner Tagung in Genf (Schweiz) vom 26. August – 2. September 2009 folgenden Beschluss:

Der Zentrallausschuss,

- A. **fordert** seine Mitgliedskirchen **auf**, die Stimmen der Brüder und Schwestern in Christus zu hören, die in aller Welt Gewalt erleiden und bedroht und eingeschüchtert werden, und ihnen Gehör zu verschaffen, damit ihr Leid nicht ignoriert werden kann. Er fordert sie des Weiteren auf, unaufhörlich für ein Ende der Gewalt und die Wiederherstellung des Lebens zu beten und teure Solidarität zu üben, etwa in Form von seelsorgerlichen Besuchen, großzügigen finanziellen Zuwendungen, unterstützenden und tröstenden Briefen und, sofern möglich, auch Gastfreundschaft sowie Zuflucht für jene, die zur Flucht gezwungen sind, und ihnen dabei gleichzeitig die Rückkehr zu erleichtern;
- B. **ersucht** seine Mitgliedskirchen, ihre eigene und erforderlichenfalls auch andere Regierungen öffentlich aufzufordern, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen das Leben ihrer Bürger zu schützen;
- C. **verweist auf** das Programm „Begleitung von Kirchen in Konfliktsituationen“ und **ruft** den Generalsekretär und die leitenden Amtsträger **auf**, an vorderster Front Zeugnis für die Religionsfreiheit abzulegen, Gewaltsituationen zu überwachen und seine Mitgliedskirchen zu warnen, ökumenische Reaktionen zu fördern, ökumenische Solidaritätsbesuche zu organisieren, und Regierungen und internationale Organisationen aufzurufen, verletzte Bevölkerungsgruppen zu schützen;
- D. **ersucht** die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten, Grundsätze und Vorschläge für die Unterstützung der Religionsfreiheit in multireligiösen Kontexten auszuarbeiten und die Kirchen zu bewegen, sich für Christen einzusetzen, denen Gewalt angetan wird;
- E. **ermutigt** Kirchen in allen Kontexten, in ihrem Zeugnis interreligiöse Sensibilität zu zeigen, indem sie sich in Predigt und Lehre gegen Vergeltung ausspricht und für das Recht aller Menschen auf Religionsfreiheit plädiert;
- F. **erinnert** die Kirchen daran, dass ihr Zeugnis gegen antichristliche Gewalt glaubwürdiger ist, wenn sie sich gleichzeitig dafür engagieren, alle verletzlichen Menschen und Gruppen ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit zu schützen.

***EINMÜTIG IM KONSENS GEBILLIGT***

## **GEBETE**

*Oh Gott, der du einer bist in Dreieinigkeit, in dir sehen wir die vollkommene Beziehung von Liebe und Gerechtigkeit  
Wir bekennen:*

*dass unsere Beziehungen zu häufig von Gier und Eigeninteresse geprägt sind,  
dass wir nach Reichtum und Sicherheit gestrebt und nicht viel an die Schöpfung gedacht haben,  
dass unser Verlangen nach mehr bedeutet, dass andere weniger haben, dass wir, wenn wir geben, eher den Großmut der  
Pharisäer zur Schau tragen als die Ehrlichkeit der Witwe.*

*Schenke uns eine Vision deiner oikoumene, die von Liebe und Mitgefühl geprägt ist:*

*wo alle genug zu essen haben,*

*wo Arbeit gerecht entlohnt wird,*

*wo die Sorge um die Geringsten unsere größte Sorge ist,*

*wo das Leben gefeiert wird und wir dich, den Lebensspender, preisen.*

**(Erklärung zu einem gerechten Finanzsystem und einer Wirtschaft, die dem Leben dient)**

*Schöpfer und schöpfender Gott,*

*in dem Wunder deiner Welt erfahren wir deine providentielle Fürsorge für den Planeten und seine Bewohner.*

*Dafür danken wir und lobpreisen dich.*

*Schöpfer und schöpfender Gott,*

*in der Ausbeutung deiner Welt erkennen wir unsere Selbstsucht und Habgier.*

*Wir bekennen vor dir unsere Sünde.*

*Wir bekennen, dass wir einander brauchen, denn wir sind alle Teil deiner weltweiten Familie, die von Norden nach Süden  
reicht.*

*Und so beten wir: „Vergib uns unsre Sünden; denn auch wir vergeben allen, die an uns schuldig werden.“*

*Nimm unser Sündenbekenntnis an, oh Gott, und vergib uns,*

*gib uns die Kraft, unser Lebens als Einzelne, Kirchen und Nationen zu verändern,*

*deine Liebe für die Erde und ihre Bewohner zu verkündigen*

*das Erlassjahr-Prinzip in unseren Beziehungen untereinander und mit der Erde zu verwirklichen,*

*unsere ökologischen Schulden in einer Weise abzutragen, die deine Gerechtigkeit und dein Shalom bekräftigt.*

**(Erklärung zu Öko-Gerechtigkeit und ökologischer Schuld)**

*Die ÖRK-Mitgliedskirchen rufen alle Kirchen auf, auch weiterhin zu Gott zu beten, er möge der Gewalt ein Ende machen  
und die Opfer der Gewalt im Kongo unterstützen mit seiner Macht, die Stärke gibt.*

*Gott, der du das Leben in seiner ganzen Fülle geschaffen hast, erlöst und erhältst,*

*zu dir bringen wir die Frauen und Mädchen, denen Gewalt angetan und damit die Freude und die ganze Fülle des Lebens  
verweigert wurde.*

*Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Sünde, die sie der Gerechtigkeit und der Liebe ihrer Mitmenschen beraubt.*

*Inmitten all dieses Schmerzes und dieser Erniedrigung sind wir der Überzeugung, dass du jedes der misshandelten Mädchen  
und jede der misshandelten Frauen in deiner Hand birgst, ihren Namen kennst, sie in dein Mitgefühl einhüllst und ihnen die  
gleiche schützende Liebe schenkst, die deine gesegnete Mutter dir in deinem Menschsein geschenkt hat.*

*Vergib uns, dass wir im Angesicht solchen Leids geschwiegen haben.*

*Vergib uns, dass wir unfähig waren, diese Gewalt als Sünde gegen dich und als Verstoß gegen deinen Willen zu bezeichnen.*

*Vergib uns, wenn wir religiös-kulturelle, gesellschaftliche und kirchliche Praktiken fortsetzen, die das Leben von Frauen und  
Mädchen gefährden.*

*Und wenn du uns vergibst, dann*

*befähige uns zur Solidarität mit den Frauen und Mädchen, die in Gewalt und Leid eingeschlossen sind.*

*Mache uns zu Fürsprechern der transformativen Gerechtigkeit, die nach Wahrheit und Versöhnung von Einzelnen und  
Gemeinschaften sucht.*

*Wecke in uns den Wunsch nach einer inklusiven Gemeinschaft von Frauen und Männern, die nach deinem Bilde und als  
Partner in deiner Mission geschaffen wurden.*

**(Erklärung zu sexueller Gewalt gegen Frauen in der Demokratischen Republik Kongo)**

*Jesus Christus, unser Bruder und Heiland;  
der du auf den Wegen des Heiligen Landes gegangen bist und als einer der ibren unter dessen Volk gelebt hast,  
gehe mit denjenigen, deren Strassen blockiert sind und deren Familien durch illegale Handlungen in einem besetzten Land  
voneinander getrennt sind.*

*Jesus Christus, unser Bruder und Heiland;*

*Der du die Ungerechtigkeit hinterfragt und neue Definitionen von Macht vermittelt hast;*

*Fordere uns dazu heraus, gewaltlose Unterstützung für alle, die leiden, auszudrücken und gegen die von ihnen erfahrene  
Ungerechtigkeit unsere Stimme zu erheben.*

*Jesus Christus, unser Bruder und Heiland;*

*Der du Begegnungen mit Menschen unterschiedlicher Glaubens- und Kulturgemeinschaften gesucht hast,*

*umfasse und stärke alle, die einen gerechten Frieden und Versöhnung zwischen geteilten Völkern in dem Land anstreben, in  
dem du gelebt hast.*

**(Erklärung zu israelischen Siedlingen in dem besetzten palästinensischen Gebiet)**

*Gott aller Völker,*

*Wir freuen uns, nach deinem Bild geschaffen zu sein,*

*und dennoch werden so viele deiner Kinder stigmatisiert und verfolgt aufgrund von von Menschen festgelegten Kategorien und  
Spaltungen.*

*Nimm alle, die leiden, in deinen Arm,*

*Stelle unsere Stereotypen und Vorurteile in Frage, mit denen wir denen begegnen, die anders sind,*

*Hilf uns, unsere gemeinsame Menschlichkeit in ihrer ganzen Vielfalt zu feiern in dem Bewusstsein, dass du die Quelle allen  
Lebens bist.*

**(Erklärung zur Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit)**

*Gott des Friedens und der Gerechtigkeit,*

*der uns mit einem Gewissen und der Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, geschaffen hat und erklärt: "Selig sind die  
Friedfertigen".*

*Stütze diese Menschen und ihre Familien, die von deinen Gaben Gebrauch machen und ihr Leben in den Dienst von Frieden  
und Gerechtigkeit stellen, indem sie den Kriegsdienst verweigern.*

*Lass uns Wege finden, wie wir ihr Zeugnis im Gebet und Handeln unterstützen und uns erneut verpflichten können, uns für  
eine Welt einzusetzen, in der Gewalt keinen Platz hat.*

**(Protokollpunkt zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen)**

*Barmherziger Gott, der du durch den Tod deines Sohnes am Kreuz mit der verwundeten Menschheit leidest*

*Wir erinnern uns an die Gemeinschaften und die Völker in der ganzen Welt, die Opfer von Völkermord und  
Massenverbrechen gegen die Menschlichkeit geworden sind.*

*(an dieser Stelle könnten die Namen spezifischer Gemeinschaften und Völker eingefügt werden)*

*Tröste diejenigen, die trauern.*

*Stütze diejenigen, die mit den Narben der Gewalt leben müssen.*

*Segne all diejenigen, die sich für Wahrheit, Versöhnung und die Heilung von Erinnerungen einsetzen.*

*Wir beten in deinem Namen.*

**(Erklärung zur Darfur-Krise im Kontext des Sudan)**

*Heiliger Gott,*

*höre die Schreie aller Menschen,*

*die in Glauben und Hoffnung deinen Namen anrufen,*

*die deinen Namen flüstern, weil sie verfolgt werden und Angst haben,*

*die im Kampf um Gerechtigkeit deinen Namen laut rufen,*

*die deinen Namen im Dialog mit Menschen anderen Glaubens aussprechen,*

*die deinen Namen auf der Suche nach Frieden und Versöhnung nennen.*

*Höre unseren Schrei, wenn wir dich anrufen: "Abba, Vater, heiliger Gott."*

**(Erklärung zur missbräuchlichen Verwendung des Blasphemiegesetzes in Pakistan)**

*Gott aller Zeiten und Stunden,*

*du hast uns eine Zeit der Hoffnung und der Chancen gegeben,  
um für eine atomwaffenfreie Welt einzutreten.  
Mögen wir diese Chance nicht verspielen,  
sondern Wege finden, um gemeinsam etwas für die ganze Menschenfamilie zu bewirken.*

*Erfülle uns mit der Vision deines Reiches, wo der Löwe mit dem Lamm schläft und Waffen in landwirtschaftliche Geräte verwandelt werde.*

*Gib uns die Kraft zu erklären, dass wahre Sicherheit darin besteht, dass wir unsere gegenseitige Abhängigkeit als Menschen in deiner einen Schöpfung betonen.*

*Gib, dass wir dieses Bekenntnis in unseren Beziehungen mit unseren Nächsten nah und fern leben.*

*Wir loben und wir preisen dich, jetzt und immerdar.*

***(Erklärung der Hoffnung in einem Jahr der Chancen – Plädoyer für eine atomwaffenfreie Welt)***

*Gott des Friedens, wir beten für die Nation und die Bevölkerung Fidschis. Begleite die Kirchen und die Regierung in ihrem Bemühen, neue Wege für den Aufbau eines Landes zu finden, das sich der Freiheit, der Gerechtigkeit und dem Frieden sowie positiven multirassischen und multireligiösen Beziehungen verpflichtet fühlt. Im Namen Christi, Amen.*

***(Protokollpunkt zur Situation der Methodistischen Kirche in Fidschi und Rotuma)***

*Gnädiger Gott und Erlöser, Freund all jener, die leiden, und Hoffnung all jener, die in die Verzweiflung getrieben werden, mache uns fähig und bereit, die Last derer mitzutragen, denen das Kreuz auferlegt wurde. Möge unsere Umarmung Trost spenden und möge unsere Stimme Gerechtigkeit hervorrufen. Und möge unser Amt in allen Situationen nicht ein Amt der Rache sein, sondern ein Amt der Versöhnung durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.*

***(Protokollpunkt zur Verantwortung der Kirchen für Gemeinschaften, die gegen Christen gerichtete Gewalt erleiden)***